

RATHAUS

GEMEINDEANZEIGER
des „Telldorfs“

ÖTIGHEIM



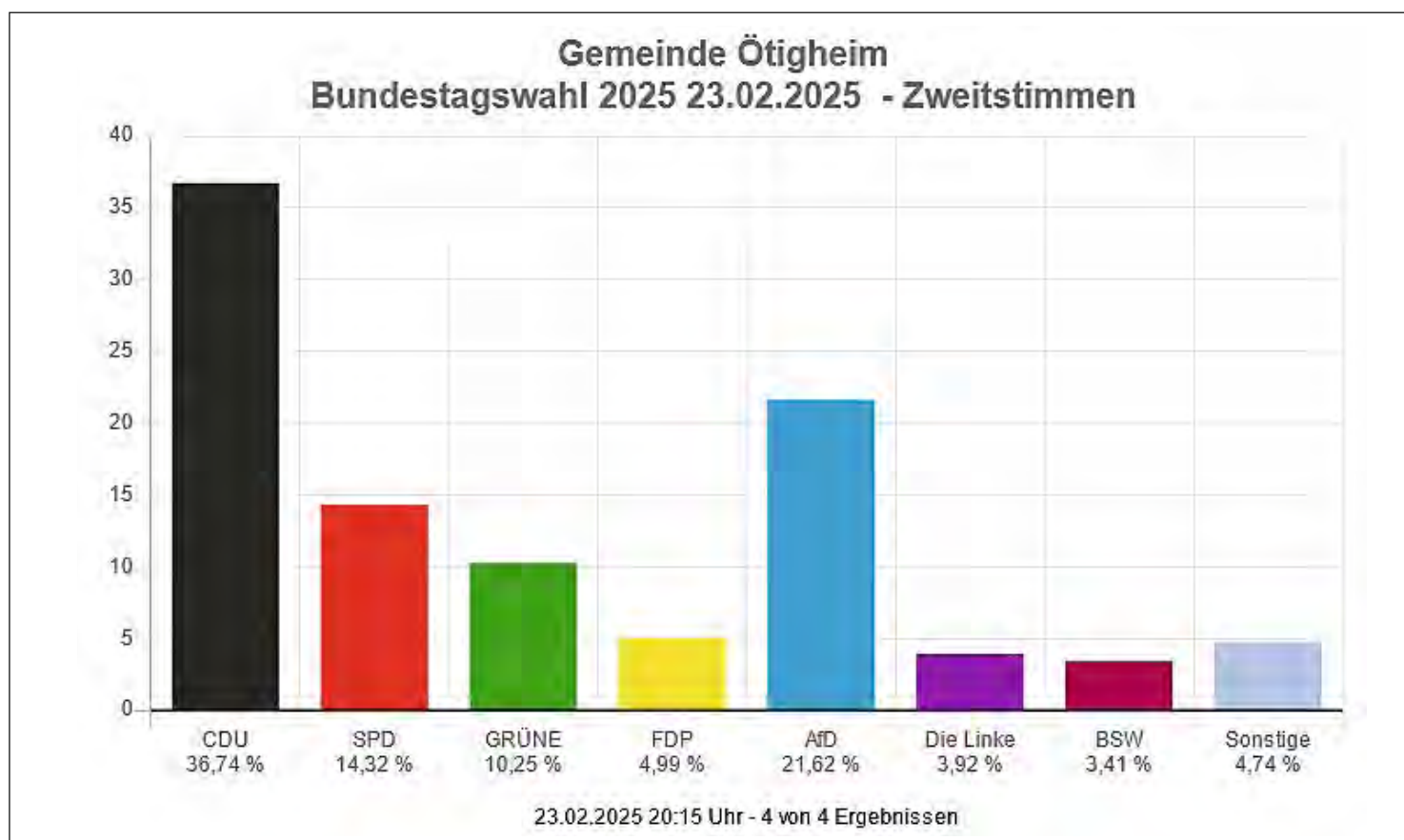
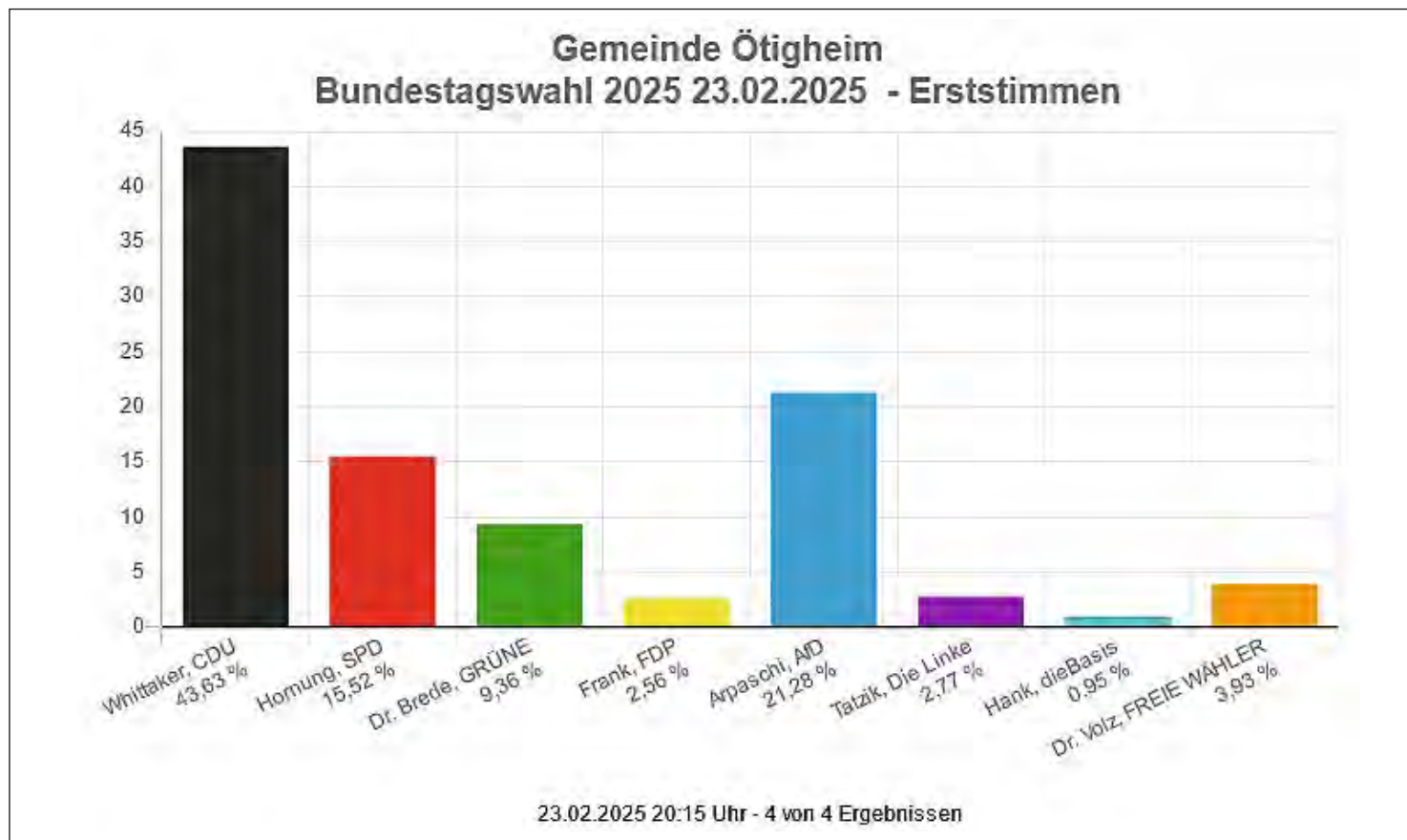
9/2025
27. Februar

Ötigheim mit European Energy Award für herausragendes Engagement im Klimaschutz ausgezeichnet



Bundestagswahl 2025 - so hat Ötigheim gewählt

Bei einer Wahlbeteiligung von 86,05 % wurden in Ötigheim folgende Ergebnisse erzielt:



Detaillierte Informationen der Stimmenverteilung „Sonstige“ finden Sie auf www.oetigheim.de.

Ötigheim hat bei bestem Wetter gewählt und närrisch gefeiert

Im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates
und der Kulturgemeinschaft

Danke

- allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- allen Austrägerinnen und Austrägern
der Briefwahlunterlagen
- den Mühlenjockel
- allen Helferinnen und Helfern des Narrensprungs
- der Feuerwehr, Polizei, THW und DRK
- den bewirtenden Vereinen
- allen Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung

Herzlichst, Ihr



Frank Kiefer
Bürgermeister

Etier Narrensprung - Impressionen





Bilder: Michael Tubach und Nikolai Stefansky

FORUM älterwerden - Impressionen vom Hemdglunker-Nachmittag



European Energy Award am 21. Februar 2025 in Freiburg verliehen

- Staatssekretär Dr. Andre Baumann überreicht Auszeichnung an Ötigheim, Elchesheim-Illingen, Kuppenheim, Bietigheim und Steinmauern

Mehr erneuerbare Energien nutzen und Treibhausgasemissionen einsparen: Vor dieser Aufgabe stehen die 1.136 Kommunen in Baden-Württemberg. 35 erfolgreiche Städte, Gemeinden und Landkreise wurden am 21. Februar 2025 nun für ihr Engagement ausgezeichnet. Staatssekretär Dr. Andre Baumann verlieh den Klimaschutz-Kommunen die internationale Auszeichnung European Energy Award (eea).

Europaweit sind es 1.875 Kommunen aus 16 Ländern - mit 182 teilnehmenden Kommunen kommen knapp zehn Prozent aus Baden-Württemberg. Die Kommunen Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Kuppenheim, Ötigheim und Steinmauern sind die ersten im Landkreis Rastatt, die diese Zertifizierung erhalten haben. Die Preisverleihung fand auf Einladung der diesjährigen Gold-Preisträger-Kommune Freiburg in deren Historischem Kaufhaus statt.

Ötigheim und vier weitere Kommunen aus dem RegioENERGIE-Netzwerk ausgezeichnet

Die Kommunen realisieren nicht nur gemeinsam, sondern auch jeweils allein Klimaschutzprojekte. In Ötigheim sind nahezu alle Dächer der kommunalen Liegenschaften mit einer PV-Anlage versehen. Darüber hinaus ging 2024 ein Solarpark mit einer installierten Leistung von 4,1 Megawatt in Betrieb. Er deckt rechnerisch rund 23 Prozent des aktuellen Strombedarfs in Ötigheim. Im September 2023 hatte die Kommune als einzige im Landkreis den ersten „autofreien Sonntag“ auf freiwilliger Basis ausgerufen. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Bietigheim den ersten außerörtlichen Radschutzstreifen im Landkreis erwirkt. Die nächsten Pilot-Projekte der Gemeinde sind eine Photovoltaikanlage an einer Lärmschutzwand und ein CO₂-freies Wohnquartier.

In Elchesheim-Illingen wurde der kommunale Fuhrpark, wo möglich, auf Elektrofahrzeuge umgestellt. Zudem gibt es einen E-Carsharing-Standort am Rathaus und einen E-Lastenradverleih. Die Kommune hat frühzeitig die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt und damit den Stromverbrauch deutlich gesenkt. Die Versorgung der kommunalen Gebäude und Straßen erfolgt mit 100 % Ökostrom. Um den Ausbau von Photovoltaik auf den kommunalen Liegenschaften voranzubringen, wurde eine strategische Analyse mit Anlagengröße und Betreibermodell für jedes Gebäude erstellt. In der Gemeinde wird Wert auf regionales Schulcatering in Bio-Qualität gelegt.

Die Gemeinde Steinmauern hat das Rathaus energetisch saniert und eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichtet. Das Rathaus wurde bereits vor der energetischen Sanierung regenerativ mit Wärme versorgt. Die Strom-Versorgung aller kommunaler Gebäude und Straßen erfolgt mit 100 % Ökostrom. Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED hat sich zudem der Stromverbrauch stark verringert. Um die nachhaltige Mobilität zu fördern, gibt es einen E-Carsharing-Standort und regelmäßige Mobilitätsaktionen wie Stadtradeln. Darüber hinaus sind eine Radreparaturstation, ein Reifenautomat und eine öffentliche Lademöglichkeit für E-Bikes in Planung.

In der Stadt Kuppenheim wird die energetische Sanierung des Gebäudebestands stetig vorangetrieben. Die kommunalen Fahrzeuge sind elektrifiziert und werden im Sommer mit eigenem Solarstrom geladen. Bei Firmenneuansiedlungen oder neu geplanten Wohnquartieren fordert der Gemeinderat eine klimaneutrale Versorgung. Die Stadt hat ein Förderprogramm beschlossen, das



V. l. n. r: Tanya Ganzhorn, Maximilian Ehebauer (Gemeinde Bietigheim), Julian Semling (Gemeinde Elchesheim-Illingen), Simon Mauterer (Stadt Kuppenheim), Manuel Otteni (Gemeinde Steinmauern), Staatssekretär Dr. Andre Baumann, Elias Oertel (Gemeinde Ötigheim).

Foto: Rolf Spiegelhalder

neue PV-Anlagen auf Dächern und Balkonen bezuschusst (außer bei gesetzlicher Pflicht). Um zukünftig eine regenerative Stromversorgung zu sichern, sind auf der Gemarkung zwei Windenergieanlagen geplant, womit rechnerisch rund 72 Prozent des aktuellen Strombedarfs in Kuppenheim gedeckt werden können.

Die Gemeinde Bietigheim hat beispielweise beschlossen, alle kommunalen Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Seit Jahren wird zudem die energetische Sanierung des Gebäudebestands vorangetrieben, sodass die meisten Liegenschaften den neuesten Standards entsprechen. Für die verbleibenden Gebäude gibt es eine mittelfristige strategische Planung (Gebäudekonzeption). In Neubaugebiet ist Straßenbeleuchtung mit Annäherungsfunktion installiert. Es gibt vier Carsharing-Standorte (zwei elektrisch), einen Laufbus mit Maskottchen für die Grundschüler und den ersten außerörtlichen Radschutzstreifen im Landkreis nach Ötigheim. Der Gemeinderat erkennt seine Vorbildfunktion und verpflichtete sich selbst zur klimaneutralen Anreise zu Sitzungen.

„Klimaschutz erfordert das Handeln aller - auch auf kommunaler Ebene. Gemeinsam mit unseren Nachbarkommunen haben wir frühzeitig unser Engagement für eine nachhaltige Zukunft gebündelt. Gemeinsam packen wir es an und schaffen durch interkommunale Zusammenarbeit positive Veränderungen im Klimaschutz“, darin sind sich die Bürgermeister Constantin Braun, Rolf Spiegelhalder, Karsten Mußler, Frank Kiefer und Toni Hoffarth einig.

Klimaschutz-Potenziale mit dem eea erschließen

Der eea ist als Art Management-System für Kommunen im Klimaschutz zu verstehen. Im Prozess werden die Klimaschutzaktivitäten erfasst und bewertet, Maßnahmen auf lokaler Ebene definiert und regelmäßig überprüft. Frau Körner und Herr Schad von der Energieagentur Mittelbaden sind akkreditierte eea-Beratende und unterstützen die kommunalen Verwaltungen dabei. Sie greifen den Kommunen unter die Arme, analysieren die bisherigen Maßnahmen und zeigen Optimierungsmöglichkeiten auf.

Die Zertifizierung gilt für maximal vier Jahre. Anschließend müssen die Kommunen unter Beweis stellen, dass sie weitere Maßnahmen in der Energie- und Klimapolitik ergriffen haben, um erneut zertifiziert zu werden.

Reparatur an der Grillhütte erfolgreich abgeschlossen

- Defektes Kehlblech und Holz im Dachbereich erneuert

Infolge eines defekten Kehlblechs kam es an der Grillhütte zu Schäden am Holz. Durch eindringende Feuchtigkeit wurde das Material in Mitleidenschaft gezogen, sodass eine Instandsetzung erforderlich war.

Die Firma Weidenbacher übernahm die fachgerechte Reparatur und ersetzte sowohl das beschädigte Kehlblech als auch das betroffene Holz. Dank dieser Maßnahme ist die Grillhütte nun wieder optimal geschützt und für künftige Veranstaltungen bestens gerüstet.

Die Grillhütte ist eine zentrale Einrichtung der Gemeinde und erfreut sich großer Beliebtheit für Feste, Feiern und Veranstaltungen aller Art. Die Gemeinde freut sich, dass dieser wichtige Treffpunkt nun wieder uneingeschränkt genutzt werden kann.



Ötigheim treibt die Energiewende voran - Teilnahme am Wattbewerb zahlt sich aus!

Seit Dezember 2022 nimmt unsere Gemeinde Ötigheim am Wattbewerb teil - einem bundesweiten Wettbewerb, der den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik (PV) in Städten und Gemeinden fördert. Ziel ist es, die installierte PV-Leistung pro Einwohner möglichst schnell zu steigern und so aktiv zur Energiewende beizutragen. Mit großem Engagement der Bürgerschaft und Unterstützung der Gemeinde konnte Ötigheim bereits beeindruckende Erfolge erzielen.

In der Kategorie der kleineren Gemeinden belegt Ötigheim derzeit einen hervorragenden 9. Platz. Seit dem Start des Wettbewerbs hat sich die installierte PV-Leistung pro Einwohner von 854 Wattpeak (Wp) auf beeindruckende 2.372 Wp fast verdreifacht. Diese Entwicklung zeigt, wie groß das Potenzial für Solarenergie in unserer Gemeinde ist und wie engagiert die Bürgerinnen und Bürger Ötigheims die Energiewende vorantreiben. Der Wattbewerb wurde am 21. Februar 2021 ins Leben gerufen und wird von Fossil Free

Karlsruhe, Parents for Future Germany, Fridays for Future Deutschland und Scientists for Future Deutschland getragen. Der Wettbewerb läuft, bis die erste Großstadt ihre installierte PV-Leistung pro Einwohner verdoppelt hat.

Entscheidend für den Erfolg des Wettbewerbs ist die Kooperation zwischen Gemeinde, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Alle Dachbesitzer - sei es von Einfamilienhäusern, Mietshäusern oder Gewerbeimmobilien - sind gefragt, ihre Flächen für Photovoltaik-Anlagen zu nutzen.

Ötigheim zeigt, wie eine Gemeinde aktiv zur Energiewende beitragen kann. Mit der Inbetriebnahme der geplanten Photovoltaikanlage an der Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie wird die Gemeinde einen weiteren Sprung im Wettbewerb machen können.

Weitere Informationen zum Wattbewerb und zur aktuellen Platzierung von Ötigheim sind auf der Homepage des Wettbewerbs unter <https://wattbewerb.de/> zu finden.

Geänderte Öffnungszeiten im Rathaus über die Faschingstage 2025

Vom Schmutzigen Donnerstag (27.02.2025) bis Faschingsdienstag (04.03.2025)
ist das Rathaus geschlossen.

In Sterbefällen und sonstigen dringenden Fällen erreichen Sie den Notdienst der Verwaltung
in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr unter 0170/5642790.

Wir wünschen eine schöne Faschingszeit und danken für Ihr Verständnis.



MÖBS RÄUMT AUF

**Gemeinschaftliche Putzaktion von
Feld, Wald und Flur
am 29. März 2025 von 9:30-11:30 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle Ötigheim**

An der Putzaktion teilnehmen können:
Privatpersonen, Schulklassen, Kindergärten, Vereine, Organisationen, etc.

Machen Sie mit! Gemeinsam für unsere saubere Gemeinde!

Anmeldungen bitte bis zum 20.03.2025 an:
Gemeinde Ötigheim, Schulstraße 5, 76470 Ötigheim

Wir sind dabei mit voraussichtlich _____ Kindern/ _____ Erwachsenen:

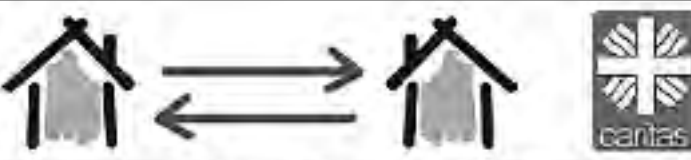
Verein/Gruppe/Privatperson: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Statt mit Anmeldebogen können Sie sich auch gerne per E-Mail an gemeindeverwaltung@oetigheim.de anmelden.



Unter dem Motto

»Gemeinsam statt Einsam«

bietet der
Förderverein für caritative und soziale Aufgaben
der Pfarrgemeinde St. Michael Ötigheim
wiederum für alleinstehende Ötigheimer
Bürgerinnen und Bürger einen gemeinsamen
und geselligen Mittagstisch an.



**Donnerstag,
06. März 2025
um 11:30 Uhr
Gasthaus „Blume“**

Saure Nieren mit Bratkartoffeln und Salat



**Kosten:
7,- €**

Anmeldung bis 03. März 2025
direkt bei Heinz-Peter Löffler, Telefon: 28858
oder Karl Dittmar, Telefon: 20661

1 GRUNDSCHULE ÖTIGHEIM

Jugend trainiert für Olympia: Unsere Viertklässler in Aktion

In der vergangenen Woche nahmen wir mit zwei Mannschaften im Rahmen von Jugend trainiert für Olympia am Handballturnier in Bad Rotenfels teil.

Dank der Kooperation mit der Sportschule Mittelbaden hatten sich die Viertklässler regelmäßig im Sportunterricht auf das Handballturnier in Bad Rotenfels vorbereitet.



Neben Grundfertigkeiten wie Werfen und Fangen, war das Spielverständnis ein wesentlicher Bestandteil des Trainings.

Hochmotiviert und voller Erwartung starteten die beiden Mannschaften ins Turnier. Die Stimmung war großartig, besonders wenn man als Sieger das Spielfeld verlassen konnte. Aber auch die verlorenen Spiele wurden sportlich fair anerkannt. Fairness und Anerkennung unter den Sportlern hatte einen hohen Stellenwert.

Ein herzlicher Dank gilt auch den Eltern, die durch ihre Unterstützung, insbesondere bei der Mitfahrgelegenheit, maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Ohne diesen Rückhalt wäre eine Teilnahme an solchen Events nur schwer möglich.

1 KINDERTAGESSTÄTTEN



Kindergarten Don Bosco

Besuch der Vorschulkinder im Toccarion Baden-Baden, der Musikwelt für Kinder

Dank dem Förderverein „Hand-in-Hand“ konnten unsere Großen auch in diesem Jahr diese tolle Einrichtung besuchen. An zwei Tagen hieß es für jeweils zwei Gruppen mit Bus und Bahn nach



Baden-Baden zu fahren. Vor Ort konnten wir bei einer tollen Führung ein vielfältiges Programm zum Thema Musik und Töne mit allen Sinnen erleben.



Waldkindergarten Federbachstrolche

Gesunde Ernährung im Waldkindergarten - Gemeinsam schnippeln, kochen und genießen

Im Waldkindergarten gehört frisches Essen einfach dazu! Wir schnippeln, kochen und genießen gemeinsam - sei es ein bunter Obstsalat oder eine wärmende Suppe an kalten Tagen. Dabei erleben die Kinder wie lecker gesunde Ernährung sein kann.

Letzte Woche haben wir zusammen einen Obstsalat zubereitet. Mit großer Begeisterung schnitten die Kinder Weintrauben, Bananen, Birnen, Äpfel und Kiwis. Gar nicht so einfach, eine kleine Weintraube zu halbieren! Doch mit jedem Schnitt wurden sie sicherer im Umgang mit dem Messer.

Nebenbei entdeckten sie die unterschiedlichen Geschmacksrichtungen der Früchte: Die Kiwi war etwas säuerlich, während die Birne schön saftig und der Apfel knackig frisch schmeckte. Am Ende war der Obstsalat so lecker, dass kein Stück übrig blieb!

Auch beim Kochen sind die Kinder mit vollem Einsatz dabei. Ob eine lustige Buchstabensuppe mit Möhren, bei der jeder gespannt nach seinem Anfangsbuchstaben suchte, oder eine herzhafter Kohlrabi-Kartoffelsuppe - das gemeinsame Zubereiten macht allen großen Spaß.

Besonders das Schneiden des Kohlrabis braucht viel Kraft, doch der köstliche Geschmack der fertigen Suppe ist die beste Belohnung. Meist bleibt es nicht bei einem Teller!

Durch diese gemeinsamen Erlebnisse lernen die Kinder spielerisch, wie wertvoll frische Zutaten sind, und entwickeln ganz nebenbei eine Freude am Kochen. Eine Erfahrung, die sie sicher noch lange begleiten wird!



1 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025

Vergabe Kommunikationssystem Feuerwehrgerätehaus (IDECS/ TEA2/BOS)/Digitalfunktechnik

Die Vergabe eines Kommunikationssystems sowie Digitalfunktechnik für das neue Feuerwehrgerätehaus wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2025 durch die Gemeindeverwaltung vorgestellt. Aus dem Gremium kamen aus technischer und finanzieller Sicht noch Fragen auf, die innerhalb der Sitzung aufgrund der Komplexität nur durch das Leitungsteam der Feuerwehr beantwortet hätten werden können. Der Tagesordnungspunkt wurde daher zur nochmaligen Konkretisierung vertagt und in der vergangenen Sitzung behandelt.

Um eine zielgerichtete und funktionierende Notfall-Alarmierung und Kommunikation im neuen Feuerwehrgerätehaus zu gewährleisten, ist die Installation eines umfangreichen Kommunikationssystem und Digitalfunktechnik notwendig. Die Realisierung der Anlagenkonzeption muss unter Berücksichtigung sämtlicher geltender nationaler und internationaler Normen vorgenommen werden. Generell werden an die Anlage hohe Anforderungen gestellt.

Um die technischen Anforderungen für das neue Feuerwehrgerätehaus zu klären, fanden bereits mehrere Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Feuerwehr, dem planenden Architekten D'Aloisio, dem Elektrofachplaner Büro Hübner, der Gemeindeverwaltung und der Firma Selectric statt.

Bei der FW Ötigheim ist bereits in allen Fahrzeugen Digitalfunktechnik von Sepura/SELECTRIC verbaut. Für den Neubau des Feuerwehrhauses ist die Nutzung identischer Funktechnik vorgesehen, die grundsätzlich gleich wie in den Fahrzeugen zu bedienen ist.

Das Kommunikationssystem für das neue Feuerwehrhaus kombiniert darüber hinaus weitere Funktionsblöcke, die in einem Feuerwehrhaus erforderlich sind.

Dadurch ist es möglich, dass alle wesentlichen Funktionen in Bedienstellen vereint werden, die zur effizienten Bearbeitung von Feuerwehreinsätzen erforderlich sind. Das durch die Firma Selectric angebotene Kommunikationssystem umfasst dazu folgende Komponenten und Funktionen:

- 19" Baugruppenträger, zur Montage der bauseits vorhandenen FRT Sepura SCG2229 in einem 19" Systemschrank im Technikraum des Feuerwehrhauses
- RIPS-Baugruppe, mit deren Hilfe die beiden FRT über Netzwerk (LAN) abgesetzt bedient und besprochen werden können
- Über die Netzwerkbasierte Struktur des Systems ergibt sich größtmögliche Flexibilität bei der räumlichen Anordnung von Systemkomponenten, beispielsweise bezüglich der Positionierung von Sprechstellen im Gebäude
- VoIP Telefonanlage (mit bauseits gestelltem Amtsanschluss), daran angebunden eine Türsprechstelle und im Gebäude montierte DECT-Basisstationen. Über fünf DECT Mobilteile (Telefone) soll im ganzen Gebäude schnurlos telefoniert werden können. Die dafür exakt erforderliche Anzahl von DECT-Basisstationen im Gebäude soll durch eine Ausleuchtungsmessung ermittelt werden (verschlossener Rohbau mit allen Wänden, Decken etc.).
- Bei einer Alarmierung der FW Ötigheim durch die ILS Mittelbaden wird über die TETRA BOS Funktechnik eine Alarmanricht im Gebäude empfangen. In der Haustechniksteuerung (FALCON, WAGO, KNX bauseits) werden dabei automatisiert erste Schritte für die Abarbeitung eines Alarms initiiert, wie z. B. Anschalten von Beleuchtungen, Türöffnung für 15 Minuten, usw. Alle weiteren erforderlichen Steuerungen lassen sich direkt über die Arbeitsplätze in der Zentrale vornehmen (z. B. Tore öffnen). Über den im System beinhalteten ELA-Verstärker können ELA-Durchsagen auf den bauseits vorhandenen ELA-Lautsprechern erfolgen. Über die beiden Bedienplätze in der Einsatzzentrale erfolgt die Auswahl der gewünschten Lautsprecherkreise.

Über die beiden Bedienplätze in der Einsatzzentrale können im Einsatzfall folgende Funktionen genutzt werden:

- Teilnahme am BOS Digitalfunk (Betriebsgruppe Rastatt, Lokalgruppe Ötigheim)
- Senden von einsatztaktischen Statusmeldungen an die ILS Mittelbaden
- Telefon (übersichtliches Kurzwahlverzeichnis, Rufe Halten/Verbinden, Konferenzschaltung)
- ELA-Durchsagen und Auswahl der Sprechkreise
- Steuerung von Haustechnik (Tore, Türen, Licht etc.).

Die Größenauswahl der beiden Bedienplätze orientiert sich dabei vorrangig an einer guten Bedienbarkeit der Buttons für die Haustechniksteuerung.

Neben den beiden Bedienplätzen in der Einsatzzentrale sind für die Feuerwehr zwei weitere Funkbedienstellen für die Einsatzabwicklung erforderlich und vorgesehen. Zum einen eine Sprechstelle (Orca17) zur Unterstützung der Stabsarbeit und zum anderen eine Sprechstelle (Orca14) in der Alarmnische für weitere, bereitstehende Einsatzkräfte.

Am 16.10.2024 fand nochmals ein finales Abstimmungsgespräch per Videokonferenz mit dem o.g. Personenkreis statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde ein abschließendes Angebot mit allen Beteiligten abgestimmt und finalisiert. Die Angebotssumme beläuft sich auf brutto 84.900,72 €. Das abgestimmte Angebot wurde am 11.02.2025 nochmals mit dem neuen Feuerwehrkommandant Martin Schäfer abgestimmt.

Das von Selectric ausgearbeitete Angebot wurde an D'Aloisio Architekten und dem beauftragten Elektrofachplaner Büro Hübner zur inhaltlichen und wirtschaftlichen Prüfung und Freigabe weitergeleitet. Aufgrund der sehr komplexen und fachspezifischen Thematik kann sowohl D'Aloisio als auch das Büro Hübner keine oder nur sehr eingeschränkte Prüfung durchführen.

Die Gemeindeverwaltung hat daher beim Landratsamt Rastatt, Kreisbrandmeister Marco Zacharias angefragt und um seine Fachexpertise gebeten.

...das von Ihnen zugesandte Angebot PO243004490 wurde inhaltlich in unserem Hause gesichtet und ist inhaltlich und sachlich plausibel. Die Höhe der Kosten ist von der Sache gängig und nachvollziehbar. Unterstützt wurde ich inhaltlich durch meine Kollegen Herr Martin Sauer und Herr Heinz-Dieter Patzsack...

Feuerwehrkommandant Martin Schäfer, sein Vorgänger Fred Kühnl sowie Herr Morlock von der Firma Selectric waren in der Sitzung anwesend um die funk- und kommunikationstechnischen Anforderungen der Feuerwehr und das Angebot der Firma Selectric nochmals zu erläutern und vorzustellen.

In der Kostenberechnung von 2022 sind die Kosten für die Kommunikations- und Digitalfunktechnik der Feuerwehr nicht enthalten. Dies vor dem Hintergrund, dass diese unverzichtbaren Leistungen zum Zeitpunkt der Kostenberatungen (Projektausschuss) noch nicht reif waren. Diese komplexe Leistung konnte nur mit einem enormen Aufwand im Nachgang zu den Hauptausschreibungen erarbeitet werden. In der Kostengruppe 454 wurde lediglich ein Betrag von 6.069,- € für die ELA Anlage berücksichtigt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Kosten für Lautsprecher und Verkabelung.

Vergabeverfahren

Die Gemeindeverwaltung hat hinsichtlich eines Vergleichsangebotes bei einem renommierten Fachbüro für Kommunikationstechnik angefragt. Nach telefonischer Rücksprache können IDECS Arbeitsplätze/Komponente, TEA2/BOS EU-weit ausschließlich von der Firma Selectric angeboten werden.

Die Gemeindeverwaltung hat außerdem in den Nachbarkommunen Durmersheim und Iffezheim angefragt wie dort die Thematik behandelt wurde. Beide Kommunen realisieren gerade ein Feuerwehrgebäude bzw. haben dies vor kurzem abgeschlossen. In beiden Kommunen wurde ebenfalls die Firma Selectric für die Installation der Funk-, und Kommunikationstechnik beauftragt.

Gemäß § 14 Abs. 4 Ziff. 2 Nr. b der Vergabeverordnung (VgV) können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

vergeben werden, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Da wie oben beschrieben die Firma Selectric die einzige Firma ist, die Komponenten von IDECS anbieten kann und somit ein Monopol besteht, ist kein Wettbewerb vorhanden und eine Ausschreibung nicht zielführend.

Darüber hinaus kann auch der § 14 Abs. 4 Ziff. 5 der VgV für die Vergabe zu Grunde gelegt werden. Auf die Durchführung einer Ausschreibung im offenen Verfahren kann verzichtet werden, da bei einem Unternehmenswechsels von unterschiedlichen technischen Merkmalen der Hardware ausgegangen werden müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.

Aufgrund der dargelegten Gründe wurde auf die Durchführung eines offenen/beschränkten Vergabeverfahrens verzichtet und auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.

Es wird empfohlen den Auftrag zur Lieferung der ELA-Anlage/IDECS/TEA2/BOS im neuen Feuerwehrgerätehaus an die Firma Selectric, 71139 Ehningen zum Gesamtpreis von brutto 84.900,72 € zu vergeben.

Nach Rückfrage bei der Firma beträgt die Lieferzeit mindestens 8 Monate, so dass höchste Dringlichkeit einer Auftragsvergabe geboten ist.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Vergabe zur Lieferung der ELA-Anlage/IDECS/TEA2/BOS im neuen Feuerwehrgerätehaus an die Firma Selectric, 71139 Ehningen zum Gesamtpreis von brutto 84.900,72 € zu.

Anpassung der zentralen Wasserversorgungsgebühren und der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Jahre 2025 - 2027

Die Gemeinde Ötigheim ist rechtlich verpflichtet, ihre zentralen Wasserversorgungsgebühren und Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) für das Jahr 2025 neu zu kalkulieren. Dies bedarf einer Gebührenkalkulation, die von einem externen Fachbüro erstellt wird und eine umfangreiche Zuarbeit der Verwaltung erfordert. Da die Gebührenanpassung für das Jahr 2025 rückwirkend zum 01.01.2025 durchgeführt werden soll, wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.12.2024 ein Bevorratungsbeschluss gefasst, in dem die maximale Gebührenanpassung angegeben war. Auf den Gemeinderatsbeschluss 105/2024 wird verwiesen. Im Nachgang zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses am 19.12.2024 im Gemeindeanzeiger. Das Vorgehen zur rückwirkenden Gebührenanpassung wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem externen Fachbüro abgestimmt.

1. Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2025 - 2027

Die Verwaltung hat die Fa. Schneider & Zajontz mit der Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2025 - 2027 beauftragt. Dabei stellt jedes Jahr für sich einen abgeschlossenen Gebührenzeitraum dar. Der Vorteil hierbei ist, dass die Gemeinde bei Bedarf und starken Abweichungen von der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage für die kommenden Jahre 2026 und 2027 eine Nachkalkulation erstellen kann. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs der vergangenen Jahre (Neubau interkommunales Wasserwerk mit einer zweistufigen Aufbereitungsanlage, Erneuerung der EMSR-Technik und hydraulischen Ausrüstung der Ötigheimer Tiefbrunnen, Erneuerung der Wasserleitungen in der Mühlstraße) wurde zum einen die Versorgungssicherheit der Gemeinde stark erhöht zum anderen folgt daraus aber auch eine Erhöhung der Wassergebühren. In den Jahren 2025 - 2027 ist keine Anpassung der monatlichen Grundgebühren vorgesehen. Die Preisanpassungen beziehen sich lediglich auf die mengenbezogenen Verbrauchsgebühren.

Monatliche Grundgebühr

Maximaldurchfluss des Wasserzählers in Qmax (Nennndurchfluss in Qn) Dauerdurchfluss in Q3	Bisher (€)	Beschluss 17.12.2024 (€)	Ab 01.01.2025 (€)
3 und 5 (1,5 und 2,5) – Q3 2,5 und 4	6,50	Keine Änderung	6,50
7 und 10 (3,5 und 5/6) – Q3 6,3 und 10	16,25	Keine Änderung	16,25
20 (10) – Q3 16	26,00	Keine Änderung	26,00
30 (15) – Q3 25	39,00	Keine Änderung	39,00
80 (40) – Q3 63	104,00	Keine Änderung	104,00

Verbrauchsgebühr

	Bisher	Beschluss 17.12.2024	Ab 01.01.2025
Trinkwassergebühr in € pro m³	2,88	3,50	3,37

Sofern sich die Planansätze gegenüber der Kalkulationsgrundlage nicht wesentlich ändern, ergeben sich für die Jahre 2026 und 2027 nachfolgende Wasserverbrauchsgebühren. Die Grundpreise bleiben unverändert.

	2026	2027
Trinkwassergebühr in € pro m³	3,26	3,21

2. Neukalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2025 - 2027

Die Verwaltung hat die Fa. Schneider & Zajontz mit der Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2025 - 2027 beauftragt. Dabei stellt jedes Jahr für sich einen abgeschlossenen Gebührenzeitraum dar. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen aus Vorjahren sowie der getätigten und geplanten Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung (Erneuerung Abwasserleitungen und Errichtung Stauraumkanal Mühl- und Rathausstraße, Erneuerung technische Ausrüstung Pumpwerke und Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilter Mühlstraße, grabenlose Kanalsanierungen, Bau und Inbetriebnahme der vierten Reinigungsstufe im Gruppenklärwerk Rastatt) ergibt sich eine Erhöhung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

	Bisher	Beschluss 17.12.2024	Ab 01.01.2025
Schmutzwassergebühr in € pro m³	1,79	2,70	2,13
Niederschlagswassergebühr in € pro m²	0,60	0,90	0,65

Sofern sich die Planansätze gegenüber der Kalkulationsgrundlage nicht wesentlich ändern, ergeben sich für die Jahre 2026 und 2027 nachfolgende Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

	2026	2027
Schmutzwassergebühr in € pro m³	2,13	2,14
Niederschlagswassergebühr in € pro m²	0,71	0,76

3. Neufassung der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung der Gemeinde Ötigheim

Die Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung sind an die neuen Gebührensätze anzupassen. Im Nachgang zum Satzungsbeschluss müssen die Satzungen öffentlich bekannt gemacht werden und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Gebührenzahler erhalten im Nachgang einen angepassten Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 2025.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Neukalkulation der Wassergebühren sowie der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2025 - 2027 zu.

Zudem beschließt der Gemeinderat die Wasserversorgungssatzung sowie die Abwassersatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wasserversorgungssatzung sowie Abwassersatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekannt zumachen.

Sachstandsbericht Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom

Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, dessen Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

1. Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
2. Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
3. Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen hat die Gemeinde Ötigheim mit öffentlichem Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024 neue, aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze im Rahmen einer ab 01.01.2025 gültigen Hebesatzsatzung beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt seither 540 v. H. und der Hebesatz für die Grundsteuer B 210 v. H.

Die im Rahmen der Grundsteuerreform zu erwartenden Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Grundsteuerschuldnern (insbesondere zwischen Gewerbe- und Wohngebieten) sind eine zwangsläufige Folge der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Daher war zu erwarten, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Grundsteuerreform verstärkt mit Widersprüchen zu rechnen haben.

Die Grundsteuerbescheide der Gemeinde Ötigheim wurden am 20.01.2025 versendet. Zum Stichtag 14.02.2025 sind bei der Gemeindeverwaltung 18 Widersprüche eingegangen. Darüber hinaus haben sich bei vielen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zahlreiche Rückfragen zu den neuen Bescheiden und der Grundsteuerreform im Allgemeinen ergeben. Dies führt zum jetzigen Zeitpunkt zu einer erheblichen Mehrbelastung der betroffenen Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung und im Bauamt.

Die Gemeindeverwaltung hat bei den eingegangenen Widersprüchen zu prüfen, ob diese begründet sind und sie den Widersprüchen abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, werden die Widersprüche nach nochmaliger Anhörung der Widerspruchsführer zur kostenpflichtigen Entscheidung durch die Widerspruchsbehörde, das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rastatt, weitergeleitet.

Ein eingelegter Widerspruch gegen einen Steuerbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die im Grundsteuerbescheid festgesetzte Steuer trotz eingelegten Widerspruchs zur Zahlung (in der Regel erstmals zum 15.02.2025) fällig ist.

In der Regel sind die Widersprüche mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Landesgrundsteuergesetzes und dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren begründet. Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform zielen in der Regel auf die Feststellungen und Festsetzungen der Grundlagenbescheide des Finanzamts, insbesondere des Grundsteuerwertbescheids ab. Grundsteuerwertbescheid und in der Folge der Grundsteuermessbescheid des Finanzamts sind nach § 182 Abs. 1 bzw. §§ 182 Abs. 1 i. V. m. 184 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Gemeinde bindende Grundlagenbescheide.

Einwendungen, die sich gegen einen Grundlagenbescheid richten, können nach § 351 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) nur durch Anfechtung dieses Bescheids, nicht aber durch Anfechtung des Grundsteuerbescheids der Gemeinde als Folgebescheid angegriffen werden. Daher sind die Widersprüche in der Regel unbegründet. Sollten diese vom Widerspruchsführer dennoch aufrechterhalten werden, werden diese wie bereits erläutert zur kostenpflichtigen Entscheidung dem Landratsamt vorgelegt.

Wurde beim zuständigen Finanzamt ein Einspruch gegen die Grundlagenbescheide und somit gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes eingelegt, können die Finanzämter die Einsprüche bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit ruhen lassen (Vgl. § 363 AO).

Für Städte und Gemeinden gilt § 363 AO mangels Verweisung in § 1 Abs. 2 AO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) nicht. Auch die VwGO kennt kein förmliches Ruhen der Widerspruchsverfahren beispielsweise wegen bei Gerichten anhängiger anderer Verfahren oder wegen Einsprüchen gegen die Grundlagenbescheide. Daher sollten die Widersprüche durch die Kommunen zeitnah bearbeitet werden um ggf. Untätigkeitsklagen der Widerspruchsführer zu vermeiden.

Nach § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO soll eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen in der Regel aufgrund der Unbegründetheit der Widersprüche nicht vor.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in zwei Urteilen vom 11.06.2024 (Az. 8 K 2368/22 und 8 K 1582/23) die Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes bestätigt.

In der Begründung heißt es insbesondere, dass es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sei, dass Baden-Württemberg einen anderen Weg gehe als der Bund und andere Bundesländer und die Grundsteuer ausschließlich auf den Grund und Boden ohne Berücksichtigung der aufstehenden Gebäude erhebe. Selbst wenn die Gebäudewerte einbezogen würden, gäbe es Ungenauigkeiten und Schätzungen und damit keine Einzelfallgerechtigkeit. Der Gesetzgeber habe nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Auswahl des Steuergegenstand einen weiten Spielraum. Die Revision gegen die beiden Urteile wurde zugelassen.

Weiterer Ausblick

Die Gemeindeverwaltung sichtet die eingehenden Widersprüche und prüft, ob sie diesen abhelfen kann oder nicht. Sollte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden können, werden die Widerspruchsführer hierüber informiert. Dem Widerspruchsführer wird dann Gelegenheit gegeben werden den Widerspruch im Rahmen einer gewissen Frist zurückzuziehen oder diesen aufrecht zu erhalten. Sollte der Widerspruch aufrechterhalten werden, wird dieser zur kostenpflichtigen Entscheidung an das Landratsamt Rastatt weitergeleitet.

Die Situation ist für viele Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer schwierig, da die Belastungsverschiebungen teilweise größere finanzielle Auswirkungen mit sich bringen.

Der Aufwand in der Verwaltung ist weiterhin sehr hoch. Die Gemeindeverwaltung legt allerdings großen Wert darauf, als Dienstleister und aufklärendes Rathaus für die Bevölkerung zu wirken.

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Grundsteuerreform zur Kenntnis.

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Zeitraum vom 16.01.2024 bis 14.02.2025 gem. § 78 GemO

Seit dem letzten Bericht (GR 30.01.2024) wurden der Gemeinde Ötigheim in der Zeit vom 16.01.2024 bis 14.02.2025 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 30.461,22 Euro angeboten.

Bei allen Spenden wurde geprüft, welche Beziehungen zwischen dem Spender und der Gemeinde Ötigheim bestehen. Gegen die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat nimmt vom Zuwendungsbericht Kenntnis und stimmt einstimmig der Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu.

Jahrespflegearbeiten Sportplätze Ötigheim für 2025 u. 2026

Die Jahrespflegearbeiten für die Sportplätze (Spielfeld beim Clubhaus, Trainingsplatz, Stadion) wurden zuletzt für die Jahre 2023/2024 vergeben.

Um die Nutzbarkeit und Attraktivität der Sportplätze zu gewährleisten, sind die Pflegearbeiten von großer Bedeutung. Die Arbeiten umfassen neben der Entnahme von Bodenproben inkl. Analyse, Vertikutieren, Aerifizieren, Sanden, Düngearbeiten und bei Bedarf Nachsaat und Tiefenlockerung.

Das Bauamt hat die Leistungen nach Absprache mit dem Bauhof in einem Leistungsverzeichnis definiert und insgesamt fünf Fachfirmen mit entsprechender Eignung zur Abgabe eines Angebotes für die Jahre 2025/2026 aufgefordert.

Die eingegangenen Angebote liegen bei einer Preisspanne von brutto 66.961 € bis 101.107,14 €. Die eingegangenen Angebote wurden durch die Verwaltung entsprechend wirtschaftlich und technisch geprüft.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma bau+grün AG, Sinzheim mit einem Gesamtpreis von brutto 66.961,- € somit 33.480,50 € pro Jahr.

Die Firma bau+grün AG, Sinzheim ist geeignet, im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen und besitzt die entsprechende Sachkunde. Ferner besitzt die Firma auch verschiedene kommunale Referenzen.

Es wird daher die Vergabe der Jahrespflegearbeiten der o. g. Sportplätze für die Jahre 2025 u. 2026 an die Firma bau+grün AG, Sinzheim empfohlen.

Die Pflegekosten für die Jahre 2023/2024 lagen bei brutto rund 70.000 €. Es ergibt sich somit eine Einsparung von brutto rund 3.000 €.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Vergabe der Jahrespflegearbeiten der Sportplätze für die Jahre 2025 + 2026 an die Firma bau+grün AG, Sinzheim zum Gesamtpreis von brutto 67.433,- € zu.

Digitalisierungsstrategie der Gemeindeverwaltung Ötigheim - Digitalisierung der Bauakten -

Die Verwaltung plant im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Gemeindeverwaltung in einem ersten Schritt die Digitalisierung der Bauakten. Ziel der Maßnahme ist die vollständige Erfassung und Digitalisierung der vorhandenen Bauakten zur besseren Verwaltung und Archivierung. Im Anschluss sollen die Bauakten den zuständigen Mitarbeitern für die tägliche Arbeit in der Verwaltung und im Homeoffice digital zur Verfügung stehen. Ferner können die Akten auch berechtigten Ingenieurbüros und Architekten zur Verfügung gestellt werden.

Der Leistungsumfang für die notwendigen Digitalisierungsarbeiten ist sehr speziell und daher nicht für eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung geeignet. Dies vor dem Hintergrund, dass es nicht „nur“ um den reinen Scanprozess an sich geht, sondern weitere spezielle Prozesse im Hintergrund notwendig sind, um die Bauakten mit dem vorhandenen Dokumentenmanagementsystem Regisafe zu verbinden.

Für die Ermittlung des Aktenbestandes wurde eine grobe Zählung der Bauakten vorgenommen, sowie die Ermittlung des durchschnittlichen Blattumfangs pro Akte, um den Umfang des Projekts besser einschätzen zu können. Dabei ging man von einer maximalen Anzahl von 1.700 Akten mit jeweils etwa 100 Blättern pro Akte aus. Dieser Umfang ist maximal geplant, um bösen Überraschungen (Nachträgen) zu entgehen.

Anhand dieser Grundlage wurden drei fachkundige Firmen zur Abgabe eines Angebots für die Digitalisierung von Bauakten angefragt. Von allen drei Firmen sind entsprechende Angebote eingegangen. Ein Anbieter hat mittlerweile sein Angebot zurückgezogen. Die eingegangenen Angebote weisen u. a. folgende Qualitäts-Standards aus:

- Software-gestützter Prozess und Abläufe
- Digitalisierung der Seiten, 24 bit 300 dpi, in Farbe
- Leerseiten-Erkennung (Kontrastverfahren)
- 1 Gesamt PDF Datei für Formatgrößen bis DIN A 3
- Einfügen der Dokumente größer DIN A 3 entsprechend der Scanreihenfolge in die Gesamtdatei
- TR-Resiscan (stellt sicher, dass das elektronische Dokument und das Papierdokument inhaltlich und bildlich übereinstimmen)
- Aktenvernichtung 6 Wochen nach Scanvorgang

Zur Prüfung und Bewertung der Angebote wurde Manfred Crocoll als fachkundiger EDV-Spezialist und „Scan-Experte“ hinzugezogen. Nach Prüfung hat ein Bieter hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses und der Qualität besonders überzeugt und bietet nach dessen Auffassung eine optimale Lösung für das Digitalisierungsvorhaben der Bauakten. Ein weiterer Vorteil dieses Angebotes ist, dass die Digitalisierung direkt vor Ort im Rathaus erfolgt und somit alle Akten jederzeit vor Ort verfügbar bleiben und nicht wie bei anderen Bewerbern außer Haus gegeben werden müssen.

Nach eingehender technischer Prüfung durch Manfred Crocoll wird eine klare Empfehlung zur Annahme des Angebots der GTSK Gesellschaft zum Preis von brutto 53.133,50 € empfohlen.

Der zweitplatzierte Bieter schließt mit brutto 94.530,22 € ab.

Der hier angebotene Preis ist hochgerechnet auf 1.700 Bauakten je 100 Blatt pro Akte, ergibt somit eine maximale Gesamtanzahl an Blatt/Scans von 170.000 Stk.

Die angegebene Aktenanzahl stellt das Maximum dar, abgerechnet wird jedoch nach dem tatsächlich geleisteten Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass sich die Scanmenge des Projektes verringert, was zu entsprechenden Kosteneinsparungen führt. Eine Zwischenabrechnung während des Projekts ist jederzeit möglich.

Auf Grundlage der technischen Empfehlung durch Manfred Crocoll, sowie die wirtschaftliche Prüfung der Angebote durch die Verwaltung wird die Vergabe an die Firma GTSK Gesellschaft für Technische Softwareentwicklung und Konzeption mbH, Pfaffenhofen zum Preis von brutto 53.133,50 € empfohlen. Im Gesamtpreis mitkalkuliert sind die Kosten für die Vernichtung der Akten.

Die Firma GTSK Gesellschaft für Technische Softwareentwicklung und Konzeption mbH, Pfaffenhofen ist nach Prüfung nachweislich entsprechend qualifiziert und hat die geforderte Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten. Entsprechende Referenzen vergleichbarer Kommunen wurde durch die Verwaltung eingeholt.

Die digitalisierten Bauakten werden im Anschluss in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) Regisafe importiert und stehen somit im gewohnten Arbeitsumfeld zur Verfügung.

Geplanter Projektzeitplan

- Vorbereitung der Bauakten für den Scan (Generierung Barcode für spätere Übernahme in das DMS) durch das Bauamt
Start: KW 11 bis KW 30
- Digitalisierung/Scan nach der Sommerpause
ab KW 39 bis KW 44
- Fertigstellung/Übernahme in DMS KW46 (Mitte November)

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Vergabe an die Firma GTSK Gesellschaft für Technische Softwareentwicklung und Konzeption mbH, Pfaffenhofen zu einem Gesamtpreis von **brutto 53.133,50 €**, sowie den Datenimport in Höhe von **ca. 3.000 €**, zu.

Sachstand Mehrzweckhalle und Brüchelwaldhalle

A - Genereller Zustand der Hallen

Mehrzweckhalle:

- Platzmangel
- Veraltete Technik:
 - Mikrofone sind nur kabelgebunden nutzbar, was die Flexibilität stark einschränkt

- Die Bühnenbeleuchtung weist zahlreiche defekte Farben/Lampen auf, und das Schaltpult ist stark veraltet, was eine präzise Steuerung erschwert
- Heizungssteuerung nicht mehr zugänglich:
 - Programme nicht einsehbar, sodass nur bereits gespeicherte Einstellungen genutzt werden können
 - Defekte im Schaltschrank führen zu weiteren Einschränkungen und erfordern manuelle Eingriffe
- Die Heizung (über 30 Jahre alt) versorgt auch das Rathaus und muss dringend im Zuge der Ortskernsanierung erneuert werden, da Ersatzteile zunehmend schwer zu beschaffen sind.

Brüchelwaldhalle:

- Regelungstechnik vollständig ausgefallen, wodurch die Lüftungsanlage nicht funktioniert, was zu verstärkter Schimmelbildung führt
- Heizung (30 Jahre alt), deren Einbindung in die thermische Solaranlage unklar ist, sodass eine effiziente Nutzung erschwert wird
- Solare Einbindung vorsorglich getrennt und die Warmwassertemperaturen erhöht um Legionellenproblematik zu verhindern und die gestiegenen Hygienevorgaben dauerhaft zu erfüllen
- Beschädigte und undichte Oberlichter aufgrund von Alter und Hagelschäden:
 - Wasser dringt bei starken Regenfällen in die Halle ein und schränkt den Trainingsbetrieb ein
 - Hoher Wärmeeintrag im Sommer führt zu unangenehmen Temperaturen, während der Wärmeverlust im Winter erheblich ist
 - Derzeitige Lösung: Sechs zeitgesteuerte Ventilatoren im Tribünenbereich, die zwar eine Verbesserung im Sommer bringen, jedoch laut und ineffizient sind
- Beleuchtung größtenteils T8-Leuchtstoffröhren, deren Verkauf seit August 2023 verboten ist - Eine Umstellung auf moderne LED-Technik ist dringend erforderlich, um Energieeinsparungen und eine zuverlässige Beleuchtung zu gewährleisten

B. Vorkommnisse in Kalenderwoche 6 und 7

Mehrzweckhalle:

Am ersten Sitzungswochenende des ÖCC (07.-09.02.2025) gab es folgende Vorfälle:

1. Am Freitagabend lieferte die Gläserspülmaschine nicht mehr ausreichend warmes Wasser. Die Firma Mauceri stellte bei der Überprüfung fest, dass es an der generellen Einstellung der Maschine lag und somit ein Bedienungsfehler vorlag. Nach Rückstellung funktionierte die Maschine wieder einwandfrei.
2. Am Samstag kam es zu einem Stromausfall in der Küche aufgrund einer Überlastung des Stromnetzes. Dies führte dazu, dass auch der Durchlauferhitzer nicht mehr funktionierte. Am darauffolgenden Montag überprüfte die Firma Rocco alle Geräte, darunter auch private, die zusätzlich in die Küche aufgestellt wurden. Der Durchlauferhitzer wurde auf eine andere Sicherung geklemmt, um künftige Überspannungen zu verhindern. Im Anschluss funktionierten die Geräte wieder einwandfrei.

Brüchelwaldhalle:

- Am 03.02.2025 wurde ein Stromausfall festgestellt. Ursache war ein durchgeschmortes KNX-Steuerungsmodul im Sicherungskasten. Dies wurde durch eine lose Endklemme verursacht, was zu einer hohen Überspannung und weitreichenden Schäden führte.
- Die Schäden umfassten:
 - Vier beschädigte KNX-Aktoren, die ersetzt werden mussten
 - Austausch mehrerer Feinsicherungen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit
 - Defekte Gaswarnanlage, die bereits durch ein neues Modell ersetzt wurde
 - Defekte Umwälzpumpe der Heizung, welche umgehend ausgetauscht wurde, um die Wärmeversorgung sicherzustellen
- Noch in Reparatur:
 - Uhren in der Halle, deren Steuerung ebenfalls beeinträchtigt wurde
 - Anzeigetafel, Feinsicherung wird immer wieder beschädigt, weitere Untersuchungen notwendig
 - Netzteile des Baden-WLANs, der Putzmaschine und der Waschtischarmatur in der Behinderten-Toilette, die nachgeliefert und eingebaut werden müssen

- Die Halle war nach Abschluss der ersten Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 12.02.2025 wieder für den Trainingsbetrieb freigegeben.

Die Schäden wurden der Versicherung gemeldet. Eine mögliche Kostenübernahme durch die BGV ist in Klärung.

C. Sachstand zur energetischen Sanierung der Brüchelwaldhalle

- Bereits 2023 im Gemeinderat beschlossen, um die dringend benötigten Sanierungsmaßnahmen voranzutreiben
- Maßnahmen in zwei Paketen geplant, die schrittweise umgesetzt werden sollen
- Aufgrund höherer Fördergelder von über 76.000 EUR wurde neben dem BAFA-Antrag auch eine Förderung über die Kommunalrichtlinie (ZUG) beantragt
- Verzögerung durch lange Bearbeitungszeiten bei der ZUG-Förderstelle, wodurch der geplante Baubeginn verschoben wurde
- Förderzusage bisher ausstehend, daher kein Baubeginn oder Auftragserteilung möglich
- Ausschreibungsunterlagen sind vollständig ausgearbeitet und bereit zur Veröffentlichung
- Die Förderzusage muss bis spätestens 01.03.2025 vorliegen, um die Umsetzung in diesem Jahr noch zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden
- Der Heizungs austausch muss zwingend in den warmen Monaten erfolgen, da währenddessen weder Heizung noch Warmwasser zur Verfügung stehen werden. Eine weitere Verzögerung könnte erhebliche Auswirkungen auf den Sport- und Veranstaltungsbetrieb haben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Stellungnahme zum Bauantrag

Baugrundstück: Geßlerstr. 5, Flst.-Nr. 7342, Größe: 569 m²

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 4 Wohneinheiten in der Geßlerstr. 5, Flst.-Nr. 7342, zu.

Stellungnahme zur Bauvoranfrage

Baugrundstück: Mühlstr. 66, Flst.-Nr. 226/2, Größe 770 m²

Bauvorbescheid: Erweiterung/Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Fragestellung Nr. 1 und 2 zur geplanten Erweiterung bzw. Anbau eines bestehenden Wohnhauses, in der Mühlstr. 66, Flst.-Nr. 226/2 zu.

Stellungnahme zum Bauantrag

Baugrundstück: Rathausstr. 5, Flst.-Nr. 353, Größe: 690 m²

Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Errichtung einer Dachgaube am Bestandsgebäude Rathausstr. 5, Flst.-Nr. 353 zu.

Stellungnahme zum Bauantrag

Baugrundstück: Rathausstr. 12, Flst.-Nr. 253, Größe: 609 m²

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Fachwerkhauses.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Umbau und der Sanierung eines denkmalgeschützten Fachwerkhauses auf dem Grundstück Rathausstr. 12, Flst.-Nr. 253, zu.

Stellungnahme zum Bauantrag

Errichtung von Werbeanlagen

Baugrundstück: Carl-Benz-Str. 1, Flst.-Nr.: 9406, Größe: 40.376 m²

Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Errichtung von Werbeanlagen in der Carl-Benz-Str. 1, Flst.-Nr. 9406, zu.

Stellungnahme zum Bauantrag

Baugrundstück: Alte Friedhofstr. 16/1, Flst.-Nr. 225/5, Größe: 355 m²

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport in der Alte Friedhofstr. 16/1, Flst.-Nr. 225/5, zu.



Gemeinde Ötigheim

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ötigheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasseraabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere

folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grund-

stücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim im Hydrantenschacht ab (würt. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen. (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet. (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. § 20 Technische Anschlussbedingungen Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. § 21 Messung (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen	(Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen. § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer. § 23 Ablesung (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt. § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder
--	--

--	--

Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlusseleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebunggrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teil Eigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbaurecht, Wohnungs- oder Teil Eigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§

31 bis 34 finden keine Anwendung.

**§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 32
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in

Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,70 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG,

insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt ab dem 01.01.2025 bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}), m³/h	3 und 5	7 und 10	20	30	80
Nenndurchfluss (Q _n), m³/h	1,5 und 2,5	3,5 und 5	10	15	40
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):</i>					
Überlastdurchfluss (Q _L), m³/h	3, 125 und 5	7, 9 und 12,5	20	31,25	78,75
Dauerdurchfluss (Q ₃), m³/h	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63
Euro/Monat	6,50	16,25	26,00	39,00	104,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdurchlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

1. für das Jahr 2025: 3,37 Euro.
2. für das Jahr 2026: 3,26 Euro
3. für das Jahr 2027: 3,21 Euro

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

1. für das Jahr 2025: 3,37 Euro.
2. für das Jahr 2026: 3,26 Euro
3. für das Jahr 2027: 3,21 Euro

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter

1. für das Jahr 2025: 3,37 Euro.
2. für das Jahr 2026: 3,26 Euro
3. für das Jahr 2027: 3,21 Euro

§ 44
Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeindet von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den

Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 21.11.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, 25. Februar 2025



Frank Kiefer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dingly zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
 - (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
 - (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
 - (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- ##### § 4
- ##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
 - (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoff, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss beschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der ichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an

Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toileten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der

wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde/ Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teilgentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teilgentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teilgentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 8,10 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,10 Euro

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder der tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
 - (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- ### § 36 Ablösung
- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
 - (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
 - (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
 - (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- ### § 39 Gebührensschuldner
- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des

Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
 - b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,8;
 - c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.
 - d) Gründächer ab einer Schichtstärke von 30 cm Faktor 0,0
 - e) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen entsprechend.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 10 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 20 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von $2,5 \text{ m}^3$ aufweisen).

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
 - (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
 - (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.
 - (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für die erste Person und für jede weitere Person mindestens $35 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
1. für das Jahr 2025: 2,13 Euro
 2. für das Jahr 2026: 2,13 Euro
 3. für das Jahr 2027: 2,14 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
1. für das Jahr 2025: 0,65 Euro
 2. für das Jahr 2026: 0,71 Euro
 3. für das Jahr 2027: 0,76 Euro
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche

Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüfbarer Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

§ 49**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 50****Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47**Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48**Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.



(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21. 11. 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, 25. Februar 2025

Frank Kiefer
Bürgermeister

ÖTIGHEIMER RATHAUS AUF EINEN BLICK



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	8 – 12 Uhr / 14 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr / 14 – 16 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8 – 12 Uhr / 14 – 18 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich!

Unter folgenden Nummern sind wir für Sie erreichbar:

Telefon-Zentrale (0 72 22) 91 97 - 0; Telefax (0 72 22) 91 97-97

Gemeindeverwaltung@oetigheim.de

Bürgermeister		Durchwahl:	E-Mail:
	Kiefer, Frank	91 97 - 14	frank.kiefer@oetigheim.de

Büro des Bürgermeisters

Assistenz/Geschäftsstelle Gemeinderat	Ganther, Martina	91 97 - 14	martina.ganther@oetigheim.de
Assistenz	Stößer, Nicole	91 97 - 30	nicole.stoesser@oetigheim.de

Hauptamt

Leitung	Kühn, Eva	91 97 - 15	eva.kuehn@oetigheim.de
Bürgerservice/Standesamt	Bauer, Daniela	91 97 - 11	daniela.bauer@oetigheim.de
Bürgerservice/Standesamt	Hertzsch, Sabine	91 97 - 12	sabine.hertzsch@oetigheim.de
Bürgerservice/Öffentlichkeitsarbeit	Becker, Nicole	91 97 - 24	nicole.becker@oetigheim.de
EDV/Digitalisierung	Albrecht, Viktoria	91 97 - 25	viktoria.albrecht@oetigheim.de
Kindertageseinrichtungen/Schule	Engelmann, Alexandra	91 97 - 18	alexandra.engelmann@oetigheim.de
Ordnungsamt/Friedhof		91 97 - 17	
Feldhüter	Späth, Peter	0173/3858064	peter.spaeth@oetigheim.de

Bauamt

Leitung	Kohm, Patric	91 97 - 44	patric.kohm@oetigheim.de
Bauverwaltung/Grundbuch	Eichelberger, Carola	91 97 - 40	carola.eichelberger@oetigheim.de
Bauverwaltung/Gebäudemanagement	Kreuser, Manuela	91 97 - 41	manuela.kreuser@oetigheim.de
Tiefbau/abwassertechnische Anlagen	Meisner, Sergej	91 97 - 19	sergej.meisner@oetigheim.de
Hochbau	Ibracevic, Ernato	91 97 - 42	ernato.ibracevic@oetigheim.de
Bauhof	Schindzielorz, Frank	0170/5642790	frank.schindzielorz@oetigheim.de
Hausmeister	Gröner, Christian	0170/5642798	christian.groener@oetigheim.de
Hausmeister	Kiefer, Christian	0170/5642794	christian.kiefer@oetigheim.de
Hausmeister	Sarka, Stefan	0176/43438088	stefan.sarka@oetigheim.de
Hausmeister	Stöpfel, Alexander	0173/9929219	alexander.stoepfel@oetigheim.de

Finanz- und Personalverwaltung

Leitung	Oertel, Elias	91 97 - 31	elias.oertel@oetigheim.de
Stv. Leitung	Smoll, Anna	91 97 - 32	anna.smoll@oetigheim.de
Sachbearbeitung Finanzen	Streit, Stephanie	91 97 - 29	stephanie.streit@oetigheim.de
Kassenleitung	Stefansky, Natascha	91 97 - 20	natascha.stefansky@oetigheim.de
Stv. Kassenleitung/Zentrale Beschaffung	Seiler, Maria	91 97 - 22	maria.seiler@oetigheim.de
Rechnungs-/Abgabewesen	Wild, Corinna	91 97 - 21	corinna.wild@oetigheim.de
Teamleitung Personal/Klimaschutz	Götz, Isabelle	91 97 - 33	isabelle.goetz@oetigheim.de
Personalsachbearbeitung	Ehebauer, Melissa	91 97 - 29	melissa.ehebauer@oetigheim.de
Bezüge	Riegel, Kerstin	91 97 - 16	kerstin.riegel@oetigheim.de

Weitere Telefonanschlüsse der Gemeinde

Grundschule - Sekretariat	Pisterer, Christina	15 37 61	info@gs-oetigheim.de
Kernzeitbetreuung	Kastner, Miriam	15 37 63	miriam.kastner@oetigheim.de
Kernzeitbetreuung		15 37 74	
Kindergarten Don Bosco		2 93 35	kiga-donbosco@oetigheim.de
Kindergarten St. Michael		6 07 67	kiga-st.michael@oetigheim.de
Kita am Brüchelwald		15 10 00	kita-ambruechelwald@oetigheim.de
Bürgermeister	Kiefer, Frank	4 01 17 63	

NOTRUF

Feuer / Rettungsdienst / Notarzt	112
Polizei (Unfall, Überfall)	110
Polizei-Revier Rastatt, Engelstraße 31	761-0
Polizeiposten Bietigheim, Im Sonnenschein 13	07245 / 9 12 71-0
(Mo + Di + Mi + Fr 7.00 - 17.00 Uhr) (Do 7.00 - 18.00 Uhr)	
Krankentransport	1 92 22
Klinikum Mittelbaden	3 89-0
Tierheim Rastatt (10.00 - 19.00 Uhr)	0160 / 98 11 39 80

Feuerwehr

Kommandant: Martin Schäfer	0173 / 8 02 63 34
1. Stellvertr. Frederik Kohm	0176 / 30 99 15 80
2. Stellvertr. Björn Lommatzsch	0175 / 5 96 07 03

Ärzte

Dr. med. Christoph Müller-Mall, Arzt für Allgemeinmedizin, Michael Enderle, Arzt für Innere Medizin, Notfallmedizin, Schillerstraße 1/1	2 22 00
Dr. med. Manfred Licht, Internist, Hausarzt, Christian Woll, Internist, Hausarzt, Kiefernweg 16	1 70 02
Dr. med. dent Yuriy Nekrashevych, Zahnarzt Bahnhofstraße 42	2 83 70

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

für akute Beschwerden außerhalb der Praxiszeiten (Anruf kostenlos)	116 117
---	---------

Praxis für Krankengymnastik und Massagen

Silvia Hofmann-Tolbert, Lindenstraße 10	6 86 65
---	---------

Psychologische Praxis

Wolfgang Beckert, Vogesenstraße 41	9 02 75 60
------------------------------------	------------

Praxis für Podologie

Vera Popp, Joh.-Seb.-Bach-Straße 2	9 31 90 30
------------------------------------	------------

Heilpraktiker/-in

Caroline Heid, Nelkenstraße 7	9 68 75 57
Jan Hofmann, Lindenstraße 12	96 62 43

Hebammen

Andrea Spitz, Lindenstraße 10	93 42 42
-------------------------------	----------

Psychologische Praxis

Wolfgang Beckert, Vogesenstraße 41	9 02 75 60
------------------------------------	------------

Familienwerk

Erika Kempf	0176 / 17 61 25 62
-------------	--------------------

Sozialverband VdK

Jutta Tüg	9 84 99 32
-----------	------------

Blinden- und

Sehbehindertenverein Südbaden e. V.	0761 / 3 61 22
-------------------------------------	----------------

Pflegedienste

SPPS Baden-Baden Rastatt GmbH, Händelstraße 4	9 02 90 00
- Pflegedienst/Tagespflege	- 24h Betreuung
- Hauswirtschaft	- Hausnotrufgeräte-Vermietung
Email: oetigheim@sp-ps.de	

Bestattungsunternehmen

Berdon, Morgenstraße 26	7 87 80
SG-Bestattungen, Kronenstraße 6	9 63 94 20

Tierärztlicher Notdienst

Kleintierzentrum Iffezheim, An der Rennbahn 16a	07229 / 18 59 80
--	------------------

Forst

Thomas Bauer	0172 / 7 41 03 38
--------------	-------------------

Klimaschutzmanagerin

Tanya Ganzhorn	1 59 08 26
----------------	------------

Netze BW GmbH

Beratungsservice	Strom	07243 / 18 00
Störmeldestelle	Strom	0800 / 36 29 4 77

Netze Gesellschaft Südwest mbH

Beratungsservice	Erdgas	07243 / 34 27 111
Störmeldestelle	Erdgas	0800 / 3 62 92 75

Straßenbeleuchtung

24h-Störungsannahme	0800 / 3 63 73 84 10
---------------------	----------------------

Wasser

Stadtwerke Karlsruhe, Störungsstelle für Betriebsstörungen im Rohrnetz (Wasserrohrbrüche außerhalb des Gebäudes, undichte Hydranten etc.)	0721 / 5 99 11 55
---	-------------------

Wasserhärte

Deutscher Härtegrad 16-17 (° dHt)

Gemeinde-Bauhof/

Rufbereitschaft für dringende Angelegenheiten

Montag bis Donnerstag	16.30 – 19.00 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag	10.00 – 12.00 Uhr
Telefon-Nr. 0170/5 64 27 90	

Abfallkalender dieser Woche

Gelbe Tonne

Nächste Abfuhr: **Freitag, 28.02.2025**

Braune Tonne

Nächste Abfuhr: **Dienstag, 04.03.2025**

Graue Tonne

Nächste Abfuhr: **Dienstag, 11.03.2025**

Grüne Tonne

Nächste Abfuhr: **Freitag, 14.03.2025**

Altglas

Nächste Abfuhr: **Donnerstag, 20.03.2025**

Hinweis: Angaben ohne Gewähr!

Bitte entnehmen Sie die Abfuhrtage zusätzlich dem aktuellen Abfallkalender des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt!



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt

Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 3 81-55 55; Telefax 07222 / 3 81-55 99
awb@landkreis-rastatt.de

Gartenabfälle - nicht gewerblich

Die Gemeinde Ötigheim bietet Ihnen die Möglichkeit Gartenabfälle kostenlos zu entsorgen. Der Sammelplatz ist im Gewann Bruch, zu erreichen über die Mühlstraße.

Öffnungszeiten

Sommer (April - Oktober)

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 17.00 Uhr

Winter (November - März)

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag (Nov./Dez.): 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 17.00 Uhr

Im Zeitraum Januar - März bleibt der Reisigsammelplatz freitags geschlossen.

Standort Rastatt (am Klärwerk)

Öffnungszeiten

Ganzjährig: Samstags von 9.00 - 14.00 Uhr
März - Oktober: mittwochs 14.00 - 17.00 Uhr
November - Februar: mittwochs 13.00 - 16.00 Uhr

Altkleidercontainer

Altkleider bitte nur in geschlossenen Tüten entsorgen.

Standorte:

- Morgenstraße - Parkplatz beim Friedhof
- Am Tellplatzweg 1 - Brüchelwaldschule bzw. - halle
- Mühlstraße 61 - Feuerwehrgerätehaus
- Rosenstraße - Parkplatz beim Kindergarten Don Bosco

Glascontainer

Einwurf nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Standorte:

- Schulstraße - beim Rathaus
- Am Tellplatzweg - Brüchelwaldhalle
- Morgenstraße - Parkplatz beim Friedhof
- Mühlstraße 61 - Feuerwehrgerätehaus
- Rosenstraße - Parkplatz beim Kindergarten Don Bosco

Gebrauchte Batterien

Standorte der Sammelbehälter:

- Schulstraße 2, alter Eingang/Rose
- Mühlstraße 61, Bauhof - hinter FGH -

Gebrauchte Korken

- Sammelbehälter, Schulstraße 2, alter Eingang/Rose

Elektroschrott

Rastatt, Oberwaldstraße 40

Samstag: 9.00 - 14.00 Uhr

Pflanzliche Fette und Öle

Abgabe beim Bauhof mit vorheriger Anmeldung unter 0170/5642790

Sperrmüll

Anmeldung telefonisch unter 07222/381-55 11 oder über die Abfall-App

Mülldeponie Gaggenau-Oberweier

Entsorgungsanlage „Hintere Dollert“ Tel. 07222/4 84 24

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr

Samstag 8.00 - 14.00 Uhr

Bodenaushubdeponie (kein Bauschütt)

Durmersheim, Malscher Straße Tel. 07245/8 14 84

März - Oktober

Montag - Donnerstag 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag 7.30 - 15.15 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Abfall-App

Neben der Internetseite mit dem Online-Abfallkalender bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eine kostenlose Abfall-App für das Smartphone an.



Sie erinnert zuverlässig an die individuellen Leerungstermine der verschiedenen Abfall- und Wertstoffbehälter.

Neben sämtlichen Abfuhrterminen findet man die Öffnungszeiten und Anfahrtswege zu den einzelnen Entsorgungsanlagen sowie ein Abfall-ABC mit Suchfunktion nach Abfallarten und Entsorgungswegen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit die Sperrmüllabholung anzumelden sowie einen Verschenk- und Tauschmarkt zu nutzen.



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ötigheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Frank Kiefer o. V. i. A.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Volker Dürrschnabel, Dipl.-Ing. (FH)

Druck und Verlag: Dürrschnabel Druck & Medien GmbH,
Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen, Telefon 07245 / 92 70-0,
Fax 07245 / 92 70 50, E-Mail: oetigheim@duerrschnabel.com

Anzeigenpreisliste: Stand 01.01.2025; Bezugspreis halbjährlich: 20,02 Euro.
Auflage: 1.370 Exemplare. Erscheint wöchentlich. Fotos: pr / djd

„Seniorenwegweiser“ des Landkreises Rastatt in seiner zehnten Auflage erschienen

Welche Unterstützungsangebote gibt es bei Pflegebedürftigkeit? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für Seniorinnen und Senioren? Wo kann man sich ehrenamtlich engagieren? Diese und viele andere Fragen beantwortet der neu veröffentlichte „Seniorenwegweiser“ des Landkreises Rastatt. Er umfasst über 100 Seiten und enthält Tipps sowie Adressen zu Freizeit-, Beratungs- und Hilfsangeboten.

„In der vorliegenden Broschüre finden Sie die Kontaktdaten von Beratungsstellen, Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Hinweise auf unterschiedliche Entlastungsleistungen. Machen Sie regen Gebrauch von diesem reichhaltigen Informationspool“, so Landrat Prof. Dr. Christian Dusch im Vorwort der zehnten Auflage des „Seniorenwegweisers“, der von der Altenhilfe-Fachberatung im Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung des Landratsamtes Rastatt erstellt worden ist.

Der Wegweiser ist kostenlos und liegt bei den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie beim Pflegestützpunkt im Landratsamt aus. In elektronischer Form findet man ihn auf der Homepage des Landkreises Rastatt unter www.landkreis-rastatt.de (Rubrik „Landratsamt von A bis Z“).

Gesetzliche Pflegeversicherung mit neuen Regelungen beim Entlastungsbetrag

Seit Jahresbeginn gibt es Änderungen beim Entlastungsbetrag im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Pflegestützpunkt des Landkreises Rastatt weist darauf hin, dass diese Leistung allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 zusteht und eine ambulante, niederschwellige Unterstützung im Alltag ermöglichen soll. Der Betrag wurde zum 1. Januar auf 131 Euro monatlich angehoben. Auch können Leistungen über den Entlastungsbetrag einfacher in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist es nunmehr möglich, auch ehrenamtliche Kräfte unbürokratisch für die Alltagsunterstützung einzusetzen und deren Tätigkeit direkt mit den Pflegekassen abzurechnen.

Weitere Informationen

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de oder www.landkreis-rastatt.de.

Service

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Rastatt berät kostenfrei und neutral rund um das Thema Pflege. Standort Rastatt für den nördlichen Landkreis, Telefon 07222/381-2152, Standort Bühl für den südlichen Landkreis, Telefon 07223/935-7130, Standort Gaggenau für das Murgtal, Telefon 07222/381-2850, oder per E-Mail an pflegestuetzpunkt@landkreis-rastatt.de.

Runder Tisch zur stärkeren Vernetzung bei der Gewinnung internationaler Fachkräfte

Der demografische Wandel und der zunehmende Fachkräftemangel haben Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Besonders betroffen sind Berufe im Handwerk und MINT-Bereich, in der Produktion und Fertigung, in den Bereichen Bau und Gebäudetechnik, Lehre und Erziehung sowie insbesondere in der Kranken- und Altenpflege.

Aufgrund der Bedeutung internationaler Fachkräfte für die Region Mittelbaden wurde als eine der zentralen Maßnahmen im Integrationskonzept des Landkreises Rastatt die Einrichtung eines „runden

Tisches“ vereinbart. Alle relevanten Akteure, die in den Prozess zur Gewinnung von Fachkräften auf ganz unterschiedlicher Ebene eingebunden sind, sollen miteinander vernetzt und der Austausch gestärkt werden.

Nun fand die Auftaktveranstaltung des runden Tisches „Internationale Fachkräfte“ im Landratsamt statt. Landkreisdezentur Theresa Verhoeven, die die Veranstaltung leitete, stellte die Zielrichtung vor: „Der Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit und betrifft uns alle - Unternehmen, Institutionen und die Gesellschaft. Internationale Fachkräfte sind wichtig, um die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landkreises nachhaltig zu sichern. Doch der reine Zuzug alleine reicht nicht aus. Wir müssen diese Fachkräfte gezielt unterstützen, damit sie sich hier wohlfühlen, langfristig bleiben und unsere Region bereichern.“

Mit dabei waren Vertreter der Städte und Gemeinden aus den Bereichen Wirtschaftsförderung und Integration sowie Organisationen wie Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl, Bundesagentur für Arbeit, Welcome Center der Technologieregion Karlsruhe und BBQ Berufliche Bildung. Auch IHK und HWK Karlsruhe werden sich dem runden Tisch anschließen.

Um hier für die Region Mittelbaden erfolgreich zu sein und Maßnahmen zur Verbesserung der Integration internationaler Fachkräfte gemeinsam anzugehen, so der einvernehmliche Konsens, müsse der Dialog zwischen Unternehmen und Institutionen gestärkt werden. Die speziellen Bedarfe für unterschiedliche Bereiche (Pflege, Handwerk, MINT) müssten ermittelt und dabei Synergien und Kooperationsmöglichkeiten identifiziert und genutzt werden. Dafür wiederum sei es erforderlich, dass Informationen über Zuständigkeiten, Angebote und Unterstützungsstrukturen bekannt gemacht und erfolgreiche Projekte und Initiativen (Good-Practice-Beispiele) vorgestellt werden.

Als zentrale Handlungsfelder für die zukünftige Zusammenarbeit wurde die Verbesserung der Transparenz über bestehende Angebote, der regelmäßige Austausch und die stärkere Vernetzung definiert. Das nächste Treffen des runden Tisches findet in der zweiten Jahreshälfte statt.



Im Landratsamt Rastatt kamen Vertreter von Kommunen und Organisationen zu einem runden Tisch zusammen, um beim Thema „Internationale Fachkräfte“ stärker zu kooperieren (Foto: LRA/Janina Fortenbacher).

Wanderausstellung „Loveboys“ im Foyer des Landratsamtes Rastatt

Das Landratsamt zeigt in Kooperation mit dem „Runden Tisch Prostitution“ des Landkreises Rastatt, der Stadt Rastatt und der Stadt Baden-Baden unter Federführung des Gesundheitsamtes die Wanderausstellung „Loveboys“. Unter der Schirmherrschaft von Landrat Prof. Dr. Christian Dusch ist sie von Mittwoch, 12. März, bis Freitag, 28. März, im Foyer des Landratsamtes Rastatt zu sehen.

Laut Bundeskriminalamt (BKA) ist die Loveboy-Methode eine der häufigsten Vorgehensweisen im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Dabei täuschen die sogenannten Loveboys meist Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Liebesbeziehung vor, machen sie emotional von sich

abhängig, um sie dann in die Prostitution zu bringen und darin auszubeuten. Sexuelle Ausbeutung ist verankert in patriarchalen Geschlechts- und Machtverhältnissen. Besonders betroffen sind Mädchen und Frauen sowie intergeschlechtliche, nichtbinärgeschlechtliche, transgeschlechtliche und agender Personen.

Die Erfahrung zeigt laut BKA aber auch, dass dieses Phänomen Menschen ganz unabhängig von ihrem sozialen Lebensumfeld betreffen kann. Deswegen sei Prävention in allen gesellschaftlichen Bereichen wichtig. Die Fachberatungsstelle Freija-Aktiv gegen Menschenhandel des Diakonischen Werks Freiburg hat im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg finanzierten Projekts „Prävention ausbauen - Betroffene von Menschenhandel unterstützen“ eine Wanderausstellung zur Loverboy-Methode entwickelt. Die Ausstellung umfasst unter anderem folgende Inhalte: Erklärung der Loverboy-Methode und der Loverboy-Strategien, Lebenssituation betroffener Personen, Dynamiken der Gewalt, Indikatoren zur Identifizierung von betroffenen Personen und Loverboys, Unterstützungsangebote und Kurzfilme zur Thematik.

Die „Aktion Mensch“ fördert die Ausstellung. Sie besteht aus insgesamt drei Ausstellungsmodulen und einem Medienturm, an dem ein 20-minütiger Film zum Thema gezeigt wird. Die Ausstellung richtet sich insbesondere an Jugendliche ab 14 Jahren. Deshalb wurden bereits im Vorfeld Schulen, Jugendeinrichtungen und Institutionen der Jugendhilfe zur Ausstellung ins Landratsamt eingeladen. Zusätzlich werden aber auch zwei öffentliche Führungen am Donnerstag, 13. März, von 10 bis 12 Uhr sowie am Mittwoch, 19. März, von 19 bis 21 Uhr, angeboten.

Der „Runde Tisch Prostitution“ organisiert und begleitet mit Unterstützung verschiedener regional tätiger Institutionen und Beratungsstellen die Wanderausstellung „Loverboys“. Eine Arbeitsgruppe aus Diakonischem Werk, Feuervogel, Frauen helfen Frauen, Gesundheitsamt, The Justice Project und ZeSIA hat für teilnehmende Schulen einen Workshop konzipiert, in dem auch Themen wie Stärkung von Selbstakzeptanz und Selbstbewusstsein, positive/negative Merkmale einer Beziehung, Sexting sowie Männlichkeits-/Weiblichkeitsbilder miteinbezogen werden. Die Fachkräfte werden in unterschiedlicher Besetzung die Schulklassen begleiten und den Workshop durchführen.

Nach einer kurzen Einführung haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich die Ausstellung selbstständig anzusehen. Im Nachgang werden die Eindrücke im Workshop verarbeitet und vertieft.

Für Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal gibt es nach der Eröffnung einen kostenlosen vorbereitenden Workshop am Mittwoch, 12. März, um 10 Uhr im Kreistagssaal. Dabei werden methodische Anregungen zur Vor- und Nachbereitung der Ausstellung und der Thematik im Unterricht aufgezeigt. Außerdem wird das Angebot der örtlichen Beratungsstellen vorgestellt.

Service

Kontakt bei Rückfragen:

E.-C. Pantke-Ehlers, Tel. 07222/381-2314,
E-Mail: e.pantke-ehlers@landkreis-rastatt.de

Tuschla-Hoffmann, Tel. 07222/381-2308,
E-Mail: p.tuschla-hoffmann@landkreis-rastatt.de

1 VEREINSNACHRICHTEN



Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat informiert

Beratung und Unterstützung

Haben Sie Sorgen oder Nöte und suchen Sie eine Ansprechpartnerin, die mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen sucht? Wenn ja, dann wenden Sie sich an Carmen Hunkler, Tel. 9847637 (werktags von 10:00 bis 12:00 Uhr).

Regelmäßige Beratung bei Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Unser Beiratsmitglied Hans-Gerd Köhler berät persönlich, aber auch online oder telefonisch ehrenamtlich Ratsuchende aus Ötigheim zu diesen Themen, selbstverständlich kostenfrei und vertraulich. Kontaktanfrage über Tel. 07222/401288 oder E-Mail hgkoehler@web.de

Wohnberatung für ältere Menschen

Zur Beseitigung von Barrieren und Sturzgefahren bei Ihnen zu Hause bieten wir vor Ort eine neutrale, mobile und kostenfreien Wohnberatung an durch Zimmermeister Paul Weidenbacher, Tel. 07222/1047472.

Wir wünschen allen Ötigheimer Bürger*innen närrische Tage. Bitte achten Sie auf sich, bleiben Sie gesund und zuversichtlich.

hilver- die Hilfevermittlung informiert

Bald kann die Terrasse wieder genutzt werden

Die ersten warmen Sonnenstrahlen kündigen bereits den baldigen Beginn des Frühlings an. Nur noch ein paar Wochen und die Gartenmöbel können wieder auf die Terrasse geräumt werden.

Doch für manche ältere Menschen wird es von Jahr zu Jahr beschwerlicher, die schweren Gartenstühle aus der Gartenhütte zu tragen.

Bei der Hilfevermittlung hilver können Sie ganz einfach Ihren Wunsch nach Hilfe anmelden. Unter unseren tollen Helfern gibt es bestimmt jemand, der Sie beim Einrichten der Terrasse unterstützt. Unsere Helferinnen und Helfer sind ehrenamtlich in unserer Gemeinde tätig. Sie unterstützen gern kostenfrei bei kleinen Hilfen im Alltag.

Größere Angelegenheiten, die mehrere Stunden in Anspruch nehmen, können von Ihnen leider nicht ausgeführt werden.

Wie können Sie hilver nutzen?

Anruf bei der Gemeinde Ötigheim, Frau Bauer, Tel. 07222/919711 oder digital über die App hilver. Einfach die App herunterladen, sich registrieren und Anfrage nach Unterstützung anmelden.

Auch Ihnen nahestehende Menschen bzw. Angehörige können sich in der „hilver“ App anmelden und gemeinsam mit Ihnen ihren Wunsch nach Unterstützung anfragen.

Wir unterstützen bei kleinen Hilfen im Alltag wie

- Einkaufen
- Fahrt (zum Arzt, zur Physiotherapie etc.)
- kleine Reparaturen (tropfender Wasserhahn, abgefallener Griff einer Schublade etc.)
- Unterstützung in Haus und Garten (Vorhänge aufhängen, Glühbirnen wechseln, etc.)
- Geselligkeit (gemeinsame Spaziergänge, Kaffee trinken etc.)
- Technikhilfe (Probleme mit dem Laptop, Einstellen der Fernsehprogramme etc.)

Entlastung von Angehörigen

Sie wollen in Urlaub fahren und wissen nicht, wer in dieser Zeit mit Ihrer Mutter oder ihrem Vater einkaufen gehen kann?

Oder Sie benötigen einen Fahrer, der Ihre Eltern zum Arzt fahren kann, da Sie berufstätig sind und nicht immer frei nehmen können? Sie spüren die Einsamkeit Ihrer Mutter/ihres Vaters und würden sich freuen, wenn jemand mal zu einem gemeinsamen Spaziergang vorbeikäme?

Dann laden Sie sich einfach die hilver App auf Ihr Smartphone und melden sich als Angehöriger an. Die Plattform hilver bietet Ihnen Unterstützung an, in dem Sie selber Anfragen, natürlich nach Absprache mit Ihren Eltern, digital stellen können.

Helfer werden

Wir freuen uns auch weiterhin über alle, die als Helfer in unserer Gemeinde kleine Hilfen anbieten möchten. Ohne Verpflichtung, so wie es in den eigenen Zeitrahmen passt, genau das ist der Vorteil unserer Hilfevermittlung über die hilver App. Jeder Stunde, die Sie einem anderen schenken, ist unglaublich wertvoll. Probieren Sie es aus.

Sie sind völlig frei, wann, in welchem Bereich und wie oft Sie sich engagieren wollen. Einfach die App im App Store herunterladen und sich registrieren. Nach einem kurzen persönlichen Gespräch im Rathaus können Sie einzelne Hilfsanfragen annehmen. Machen Sie die tolle Erfahrung, dass Helfen glücklich macht.

Fragen zu hilver?

Sie können uns gerne per E-Mail oder telefonisch kontaktieren

gaby.walter@hilver.de

Mobil 01575/2084524

Weitere Informationen finden Sie unter www.hilver.de.



Deutsches Rotes Kreuz

Faschingszeit

Letzten Sonntag fand bei uns der Narrensprung der Etjer Mühlenjockel statt. Dort hatten wir mit insgesamt 17 Hilfeleistungen einiges zu tun, was wir nur durch unsere 37 Helfer:innen meistern konnten. Davon unterstützte uns Markus Merkel als ehemaliges aktives Mitglied als Arzt, der extra aus Mannheim angereist kam.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Ortsvereinen Bietigheim, Durmersheim, Muggensturm, Plittersdorf, Ottenau, Bischweier und Gernsbach, die uns tatkräftig unterstützten.

Herzlichen Dank auch an die Etjer Mühlenjockel für das Rotkreuzwürmchen als Wertschätzung. Insgesamt verlief die Zusammenarbeit mit Mühlenjockel, Polizei, Security und dem Jugendschutz reibungslos und sehr positiv.

Kommendes Wochenende sind wir bei den Faschingsumzügen in Au am Rhein und Raental im Einsatz.



Musikverein

Auftritt beim Forum Älter Werden und dem Narrensprung

In der letzten Woche spielten wir am Donnerstag beim Forum Älter werden.

Wie jedes Jahr war es eine gesellige Runde und für uns ein toller Auftritt.



Am Sonntag konnten wir bei herrlichem Kaiserwetter mit der Startnummer 1 den Etjer Narrensprung der Etjer Mühlenjockel starten. Mit Stimmungsliedern wie „Cordula Grün“, „Oh, wie ist das schön oder „Narcotic“ konnten wir die Zuschauer so richtig einheizen. Auch wir hatten wie immer unseren Spaß.



Wahl der neuen Musikervorstände

In unserer Musikprobe am letzten Freitag konnten wir einstimmig Theresia Bäuerle und Rebecca Ritsert als Musikervorstände wählen. Sie unterstützen gemeinsam Marco Dietrich in seinem Amt. Somit wurde Uwe Kühn nach 16 Jahren im Amt des Musikervorstandes abgelöst. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Uwe für die jahrelange Ausübung des Ehrenamtes. Bei unserer diesjährigen Generalversammlung wird dies entsprechend gewürdigt.

Generalversammlung 2025 Musikverein Ötigheim

Freitag, 21.03.2025, um 19:30 Uhr in der Alten Schule, Saal 5/6

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte der einzelnen Ressorts
4. Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Kassenverwalters
5. Entlastung des Vorstands und der Verwaltung
6. Wahl des Wahlleiters
7. Wahlen des Vorstands, der Verwaltung und der Kassenprüfer
8. Ehrungen
9. Ausblick
10. Anträge und Wünsche
11. Verschiedenes

Anträge und Wünsche können bis zum 14. März unter Vorstand@musikverein-oetigheim.de eingereicht werden.

Die Generalversammlung des Fördervereins findet um 18.45 Uhr im Vorfeld der GV des Musikvereins statt.

Weitere Termine

- Di., 04.03., 18:00 Uhr, Faschingsverbrennung mit den Mühlejockel, Treff „La Fermata“
- Fr., 07.03., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Fr., 14.03., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Mi., 19.03., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Fr., 21.03., 19:30 Uhr, Generalversammlung Musikverein, Alte Schule Saal 5/6
- Fr., 28.03., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Fr., 04.04., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Fr., 11.04., 20:00 Uhr, Probe Hauptorchester, Alte Schule
- Sa., 12.04., 19:00 Uhr, Konzert in der Kirche, St. Michael Kirche Ötigheim



Carnevalclub ÖCC

Wichtige Termine für alle!

Schmudo

Mittwoch, 26.02.2025, um 17 Uhr Halle einrichten, Essen- und Getränkestände aufbauen

Donnerstag, 27.02.2025, 11:11 Uhr Rathaussturm
ab 19.33 Uhr Gaudi am Schmudo in der Mehrzweckhalle
Freitag, 28.02.2025, um 10 Uhr Aufräumen

Kinderfasching

Dienstag, 04.03.2025 um 12 Uhr Aufbau in der Mehrzweckhalle
ÖCC Kinderfasching von 14:11 Uhr bis 17:00 Uhr
im Anschluss Aufräumen, was geht bis 19:00 Uhr
ab 19:00 Uhr Abschluss der Kampagne

Save the date

Generalversammlung und Abschlussbesprechung am Freitag,
04.04.2025.



Narrenzunft Etjer Mühlenjockel

Erfolgreicher und schöner Narrensprung in Etje

Schon der Beginn unseres Narrensprungs war ein Erfolg: Der Narrengottesdienst war sowohl von der Bevölkerung als auch von eingeladenen Zünften sehr gut besucht und als Ministranten stand sogar der Narrensamen anderer Zünfte parat. Ein vergelts Gott an unseren Herrn Pfarrer Dörner und unser Mitglied und Diakon Christian Reis für diesen gelungenen Tagesbeginn, bei dem es auch manches zu lachen gab! Die Zuschauerzahl sprengte tatsächlich bei weitem jegliche Vorstellung unsererseits. Wir durften ca. 6.500 Zuschauer begrüßen, die allesamt sehr gut gelaunt und vergnügt das Narrentreiben auf den Straßen verfolgten. Und so können wir auf einen sehr harmonischen und friedlichen Tag ohne negative Vorkommnisse zurückblicken. Insgesamt trieben 65 Narrenzünfte ihre Streiche und tobten durch das närrische Ötigheim. Sie wurden von acht Guggenmusiken begleitet, die mit ihren Rhythmen die Straßen zum Beben brachten. Viele von ihnen versicherten uns, beim nächsten Umzug wieder dabei sein zu wollen. Außerdem hoffen wir natürlich beim nächsten Umzug wieder auf die Beteiligung unserer Ötigheimer Gruppen, die unseren Narrensprung belebt und unterstützt haben.

Ein recht herzliches Dankeschön möchten wir auch allen Helfern sagen: Der Gemeinde Ötigheim, insbesondere unserem Bürgermeister Herrn Kiefer, der Verwaltung und dem Bauhof. Durch die parallel stattfindenden Wahlen waren sie alle logistisch an ihren Grenzen. Danke, dass ihr uns trotzdem so tatkräftig unterstützt habt! Auch über die Hilfe unserer Freunde und passiven Mitgliedern, die für uns an diesem Tag an verschiedensten Stellen auf den Beinen waren, haben wir uns sehr gefreut. Besonderen Dank gilt der TGO, die uns ihr Vereinsheim kostenlos zur Verfügung stellte, den Mitarbeitern/innen von DRK, THW, Feuerwehr und der Polizei, die für die Sicherheit im närrischen Ötigheim sorgten. So konnten wir Narren, angeführt vom örtlichen Musikverein, unbeschwert mit den Zuschauern unsere Späße treiben und der Lindwurm marschierte ohne Verzögerung durch die Straßen.

Ein Narrendorf mit einem solche großem kulinarischen Angebot wäre ohne die Hilfe der vielen Ötigheimer Vereine nicht möglich gewesen. Auch an der Umzugsstrecke hatten wir viele fleißige Helfer, die für das leibliche Wohl unserer Gäste sorgten und uns an den Kasenstellen unterstützt haben. Dank eurer tatkräftigen Unterstützung hatten wir einen wunderschönen und erfolgreichen Tag!

Nach der Fastnacht ist vor der Fastnacht

Unser nächster Narrensprung findet am 31.01.2027 statt - wir freuen uns schon jetzt!

Narrenfahrplan 2025

27.02.2025 Rathaussturm/Schlempeln in Etje
28.02.2025 Gugge im Schuppe Bietigheim
01.03.2025 Umzug Rotenfels
02.03.2025 Umzug Rastatt
03.03.2025 Umzug Bischweiler
04.03.2025 Umzug Rauental
20:00 Uhr: Fastnachtsverbrennung Badplatz

Das kleine 1 x 1 der Fastnacht: Woher kommt die Fastnacht?

Bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Theorie vertreten, dass mit der Fastnacht die Riten der alten Germanen weitergeleitet wurden, nämlich die heidnische Winteraustreibung. Der zurzeit wohl beste Kenner der Fastnacht, der Volkskundler Werner Mezger aus Rottweil, belegt in seiner Habilitationsarbeit, dass diese These nicht haltbar ist, sondern die Fastnacht, auch wenn ältere Elemente mitspielen, christlich zu deuten ist, nämlich vom Ablauf des Kirchenjahres her.

Fastnacht ist also durch die Fastenzeit bedingt, was Mezger folgendermaßen auf den Punkt bringt: „Ohne die Fastenzeit ist die Fastnacht ihrem ursprünglichen Sinne nach strenggenommen funktionslos und hinfällig. So ist es nicht erstaunlich, dass in den reformierten Gebieten, wo die Fastenzeit abgeschafft wurde, auch die Fastnacht verbannt werden sollte.“

Fastnacht hat ihren Ursprung im katholischen Jahreslauf, wo sie von Anfang an das Schwellenfest vor dem Anbruch der vierzigstägigen Fastenzeit vor Ostern bildeten, die mit dem Aschermittwoch beginnt. Das wird schon am Namen deutlich, denn das Wort „Fastnacht“ bezeichnet die „Nacht vor dem Fasten“ bzw. den Zeitraum vor Anbruch der Fastenzeit. Ebenso wie der Abend vor dem Geburtsfest Christi „Weihnacht“ heißt, meint „Fastnacht“ den Vorabend der Fastenzeit. Die Narrenfiguren der Fastnacht gehen auf die stark religiös geprägte Vorstellungswelt des frühen Mittelalters zurück (Psalm 52: Narr und König David).

An Fastnacht werden die normalen Verhältnisse auf den Kopf gestellt. Vor der Fastenzeit durften die Menschen mit Billigung der katholischen Kirche sich noch einmal so richtig austoben - also nach christlichem Verständnis des Mittelalters - vor dem Ernst der heiligen Fastenzeit ein unheiliges Spiel spielen.

Vor diesem Hintergrund boten die Fastnachtsfeiern, deren Teilnehmer zunächst Bauern und Handwerker waren, einmal Gelegenheit, für ein paar Stunden ihrem Elend zu entfliehen und sich auszuleben. Ein sehr beliebtes Spiel war die Verkehrung der Welten: Arme wurden reich, Frauen waren plötzlich Männer, brave Bürger wurden zu Teufel und Hexen. Man nennt dies auch die „Welt der Spiegel“.



Etjer Gruddenauxhexe

Fahrplan 2025

27.02.2025 Rathaussturm und SchmuDo Party
28.02.2025 Internes Schlempeln
01.03.2025 Umzug Domänenwaldgeister Bad Rotenfels e. V.
02.03.2025 Umzug Iffezheimer Carnivals Club e. V.
03.03.2025 Umzug Kirschdestorre Bischweiler e. V.
04.03.2025 Umzug Rauentaler Spargelhexen e. V.
Kinderfasching Ötigheimer Carnival Club e. V.



Mandolinen- und Gitarrenorchester 1924 e. V.

Termine

Fr., 21.03.2025 Mitgliederversammlung, „La Fermata“
So., 23.03.2025 Vorspielnachmittag, Alte Schule
So., 11.05.2025 Muttertagskonzert, Geschwister-Scholl-Haus

Auftritt der Jugend im Curatio

Am 22. Februar waren das Kinderorchester und ein Jugendquintett unseres Vereins im Seniorenzentrum „Curatio“ zu Gast. Die Bewohner waren zu dem kleinen Konzert zahlreich erschienen und freuten sich über die Mandolinen-, Mandola- und Gitarrenklänge der Kinder und Jugendlichen. Bei „Hänschen klein“ des Kinder-

orchesters, variiert in Dur, Moll und Blues-Stil, sangen die Senioren fröhlich und textsicher, auch in der zweiten Strophe, mit!



Das Quintett begeisterte mit dem Musikstück „Für Wolfgang“ von Leopold Mozart, das er für seinen Sohn geschrieben hat. Auch die modernen Töne von den Star Wars-Filmen kamen beim Publikum gut an und so durfte auch eine Zugabe nicht fehlen.

Wir danken dem Team des Curatio für die angenehme Konzertplattform und den Zuhörern für die große Aufmerksamkeit, die sie unseren jungen Musikern entgegengebracht haben!

Einladung zur Generalversammlung

Alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Mandolinen- und Gitarrenorchesters Ötigheim 1924 e. V. am Freitag, 21. März 2025, um 20.00 Uhr im Gasthaus „La Fermata“ in Ötigheim.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Geschäftsberichte
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers
7. Entlastung Gesamtvorstand
8. Wahlen
9. Anträge und Verschiedenes

Mitglieder können Anträge gemäß Satzung bis Dienstag, 14.03.2025 schriftlich und mit Gründen versehen beim Vorsitzenden Marius Göhringer einreichen.
gez. Marius Göhringer

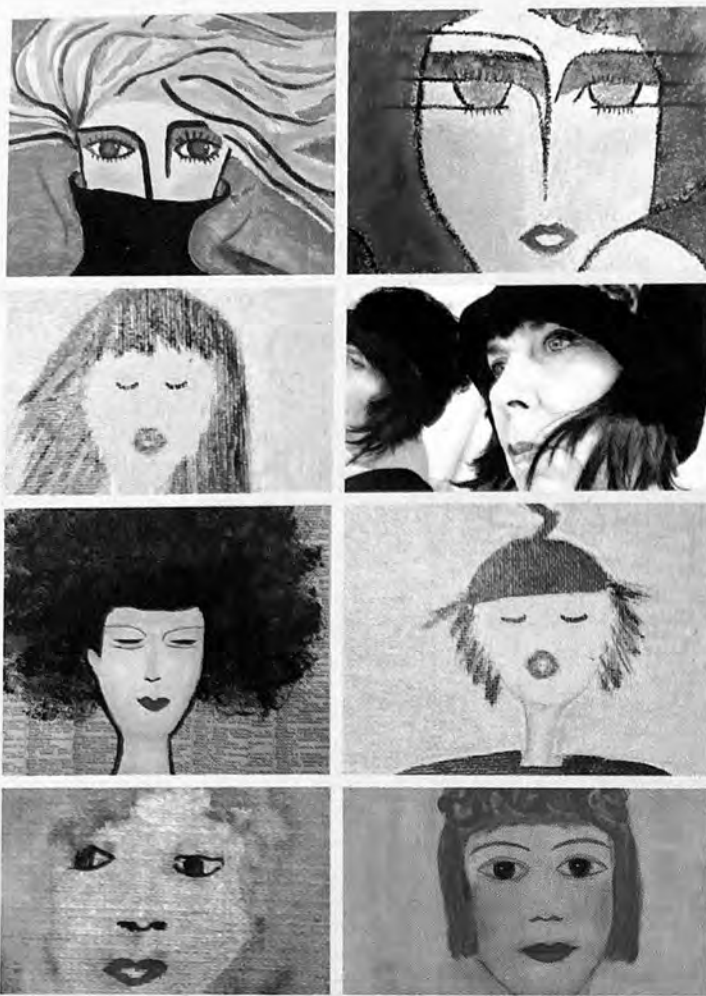


Künstlerkreis Ötigheim

Offene „Kreativwerkstatt“ am Weltfrauentag

In außergewöhnlichen Schmuckkreationen, Kunstobjekten und Malereien stöbern und mit anderen Menschen bei einem Gläschen Sekt plaudern, das können Besucherinnen und Besucher bei Gaby Koch vom Künstlerkreis Ötigheim (KKÖ). Anlässlich des „Weltfrauentags“ am Samstag, 8. März, öffnet die Künstlerin von 15 bis 18 Uhr ihre „Kreativwerkstatt“ im Hofgebäude der Hildastraße 55. Der Eintritt ist wie immer frei.

Nach ihrer aus antiken Gegenständen und Fragmenten von Porzellanfiguren komponierten „Nachhaltig“-Serie sowie Schmuckobjekten mit lustigen Mickey Mouse-Motiven im Vorjahr hat Gaby Koch schon wieder „viele neue Sachen“ auf Lager. Im Moment seien bei ihr „Sommerfarben aktuell“, sagt sie und führt als Beispiel ihre aus gelb-, orange- und regenbogenfarbenem Harz bestehenden Halsketten an. Ob schicke Kopfbedeckungen, kuschelige Handwärmer oder allerlei originelle Accessoires, vor allem „tragbar“ muss ihre Kunst sein, hat sich die Künstlerin zum Ziel gesetzt.



Weltfrauentag bei Gaby Koch: Anlässlich des Gedenktags für Gleichberechtigung und Rechte der Frauen lädt die Ötigheimerin am 8. März wieder in ihre „Kreativwerkstatt“ ein. Foto: gk

Mit ihren gemalten Frauenporträts in verschiedenen Größen erweist Gaby Koch auch ganz direkt dem Weltfrauentag Reverenz. Ihre „offene Kreativwerkstatt“ am 8. März verstehe sie als „Unterstützung für Frauen-Gleichberechtigung und Frauenrechte“, betont sie und fügt hinzu: „Es hat sich zwar vieles verbessert, aber es gibt immer noch Ungleichbehandlung.“

Und wer etwas erwirbt, tut nebenbei noch etwas Gutes. Denn einen Teil ihres Verkaufserlöses spendet die Veranstalterin wie immer an ein Frauenprojekt in der Region. Übrigens: Letztes Jahr kam ihre Spende dem Rastatter Frauenhaus zugute.

Nächste KKÖ-Termine

Bitte beachten: Die offene Mal-Werkstatt bleibt laut Mitgliederversammlung bis Mitte März in der Winterpause. Neustart ist am Freitag, 14. März, 14 bis 16 Uhr, in der Hofgalerie, Hildastraße 10. Bitte beachten: Auch die offene Speckstein-Werkstatt in der Kunstscheune macht im März wieder auf. Der erste Termin wird noch bekannt gegeben.

Mittwoch, 12. März, 18 Uhr: KKÖ-Treffen in der Hofgalerie.

Der Raum wird vorgeheizt.

Der KKÖ ist offen für alle Interessierten.

Weitere Informationen unter www.kuenstlerkreis-oetigheim.de
Kontakt: kk.oe@web.de

Sich bestens informieren...
heißt Amtsblatt lesen!
www.duerrschnabel.com

StimmKultur Ötigheim SilberKlang

Am Rosenmontag, 03.03.2025 haben wir keine Zeit zu proben. Da feiern die Senioren noch Fasnacht. Und wir wünschen allen Narren überall schöne närrische Tage. Aber am Montag, 10.03.2025, um 14.30 Uhr geht es im GSH wieder los mit Üben, Üben, Üben für unseren nächsten Auftritt. Bitte kommt recht zahlreich. So bekommen wir eine tolle Klangfülle.

BelleAmie und MännerStimmen

Am Donnerstag, 27.02., ist wieder Chorprobe im Raum 5/6 in der Alten Schule. BelleAmie und die MännerStimmen treffen sich gemeinsam um 19.00 Uhr. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und einen schönen, gemeinsamen musikalischen Abend.

Termine

Do., 27.02., 19.00 Uhr,
Gemeinsame Chorprobe BelleAmie und MännerStimmen in der Alten Schule, Raum 5/6
Mo., 03.03., Chorprobe Silberklang entfällt
Do., 06.03., 18.00 Uhr,
Chorprobe BelleAmie in der Alten Schule, Raum 5/6
Do., 06.03., 19.45 Uhr,
Chorprobe MännerStimmen in der Alten Schule, Raum 5/6
Mo., 10.03., 14.30 Uhr,
Chorprobe Silberklang im Geschwister-Scholl-Haus
So., 06.04., 9.00 Uhr, Singen für unsere Verstorbenen



Gesangsverein Liederkrantz

„Etjer Narrensprung“ ein voller Erfolg

Bei herrlichem Kaiserwetter fühlten sich die Narren von nah und fern am letzten Sonntag in Etje richtig wohl. Im Narrendorf auf dem Rathausplatz gab es fast kein Durchkommen mehr.



Wir bewirteten bei diesem Event mit einem eigenen Bewirtschaftungsstand. Angeboten wurden neben diversen Getränken auch „Bube-spitzle mit Sauerkraut“. Zum Schluss waren alle Portionen verkauft. Herzlichen Dank sagen wir den „Mühlenjockel“ für die tolle Organisation, hinter der sehr viel Arbeit steckt, der Gemeindeverwaltung für die Unterstützung und natürlich unserem Getränkeliereanten Rüdiger Ernst. Ein besonderer Dank gilt allerdings unseren



Helferinnen und Helfern beim Auf- und Abbau sowie den Helferinnen und Helfern in den beiden Bewirtungsschichten, ohne die es keine Veranstaltung gäbe.

Einladung zum „Kiechlsamstag“

Die alte Tradition des GV Liederkrantz, am Samstag nach Fasching zum „Kiechlsamstag“ einzuladen, lebt weiter. Gleichzeitig wollen wir mit dieser Einladung unseren Dank allen Helferinnen und Helfern aussprechen, die im letzten Jahr dem Verein auf irgendeine Weise geholfen haben, egal ob bei den Tellplatzbewirtungen oder einem anderen Event. Also kommt möglichst zahlreich am Samstag, 8. März, um 18:00 Uhr ins Gemeindehaus „Alte Schule“, Raum 5/6. Für Speis' und Trank wird gesorgt sein, die Chorformationen tragen zur Unterhaltung bei.

Männerchor

Nächsten Dienstag, 4. März entfällt die Chorprobe, da darf noch „geschlumpelt“ werden. Am darauffolgenden Dienstag, 11. März sind unsere Sänger wieder gefordert. Die Chorprobe beginnt wie gewohnt um 18:00 Uhr. Zu Beginn der Probe steht natürlich unsere „normale“ Chorliteratur im Vordergrund, es gibt ja in der nächsten Zukunft noch ein paar Auftritte zu meistern. In der zweiten Chorprobenhälfte wird es dann volkstümlich mit den Liedern vom „Im Weißen Rössl“.

Deshalb liebe Sänger, kommt bitte vollzählig, auch wenn jemand im Sommer bei den Vorführungen des „Weißen Rössls“ nicht dabei sein wird.

Good Vibrations und Seniorenchor

Die Narren haben an heute, am „Schmutzigen Donnerstag“, 27. Februar das Sagen. Deshalb fallen die Chorproben von Seniorenchor und Good Vibrations heute aus.

Nächste Woche, am Donnerstag, 6. März geht es allerdings wieder weiter. Der Seniorenchor beginnt üblicherweise um 18:00 Uhr mit einer Gesamtchorprobe.

Good Vibrations beginnt danach um 20:00 Uhr in der „Alten Schule“.

Termine

SchmuDo., 27.02., 18:00 Uhr - Seniorenchorprobe entfällt
SchmuDo., 27.02., 20:00 Uhr - Good Vibrations; Chorprobe entfällt
Di., 04.03., 18:00 Uhr - Männerchorprobe entfällt
Do., 06.03., 18:00 Uhr - Seniorenchor; Gesamtprobe
Do., 06.03., 20:00 Uhr - Good Vibrations; Chorprobe

Vorschau

Sa., 08.03., 18:00 Uhr -
Kiechlsamstag, Kameradschafts- und Helferabend
Sa., 15.03., 10:00 Uhr -
Good Vibrations beim EDEKA-Markt in Steinmauer
Sa., 15.03., 11:15 Uhr -
Good Vibrations beim EDEKA-Markt in Bietigheim
Sa., 15.03., 12:15 Uhr -
Good Vibrations beim PENNY-Markt in Ötigheim
Fr., 28.03., 18:00 Uhr - Jahreshauptversammlung im TGÖ-Treff
Sa., 29.03., 10:00 Uhr - Good Vibrations; offene Chorprobe



Volksschauspiele

Geschäftsstelle geschlossen

Unsere Geschäftsstelle ist vom 27.02. bis 04.03.2025 geschlossen. Ab Mittwoch, 05.03.2025 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Gutscheine sowie Tickets für unseren Theatersommer 2025 sind jederzeit online über unseren Webshop auf www.volksschauspiele.de erhältlich.

Proben Kinder- und Jugendchor

Probentermine (immer montags)

Vorchor: 17.15 - 18.00 Uhr, in der Alten Schule

Kinderchor 1: 15.00 - 16.00 Uhr, im Josef-Saier-Saal

Kinderchor 2: 16.00 - 17.30 Uhr, im Josef-Saier-Saal

Jugendchor 1: 17.30 - 19.00 Uhr, im Josef-Saier-Saal

Jugendchor 2: 19.00 - 20.30 Uhr, im Josef-Saier-Saal



Fußballverein

Erfolgreicher Abschluss der Hallensaison 2024/25



Mit dem Turnier in Ottenau am 22. Februar 2025 hat unsere F1-Jugend die Hallensaison erfolgreich beendet. Die Kinder haben mit großem Einsatz und Teamgeist gespielt und gezeigt, dass sich das fleißige Trainieren gelohnt hat.

Ein großes Lob an alle Kinder für ihre Leidenschaft und ihren Ehrgeiz!

Jetzt freuen wir uns darauf, den Schwung aus der Halle mit nach draußen zu nehmen und mit der gleichen Energie draußen auf dem Feld zu starten!

Vereinsspielplan

Samstag, 01.03.2025

D-Jugend: FV Ötigheim - FC Ph. 06 Durmersheim,
14:00 Uhr (Testspiel)

Mittwoch, 05.03.2025

Herren 2: FV Ötigheim 2 - Rastatter SC / DJK e. V. 3,
19:00 Uhr (Testspiel)

Donnerstag, 06.03.2025

A-Jugend: JFV Rheinau-Lichtenau - SG Muggensturm/Ötigheim,
19:15 Uhr (Testspiel)

Samstag, 08.03.2025

B-Jugend: SG Ötigheim - FC Südsterne Karlsruhe,
13:00 Uhr (Testspiel)

A-Jugend: SG Muggensturm/Ötigheim - SG Kappelrodeck-Wald-
ulm, 16:45 Uhr (Bezirksliga)

Sonntag, 09.03.2025

Herren 2: FV Ötigheim 2 - FC Ottenhöfen 2,
13:00 Uhr (Kreisliga B)

Herren: FV Ötigheim - FC Ottenhöfen,
15:00 Uhr (Bezirksliga)

Damen: FV Ötigheim - SG Oberachern/Fautenbach,
17:00 Uhr (Bezirkspokal)

Alle Spielpläne, Ergebnisse und weitere Informationen des FVÖ (Herren, Damen und Jugend) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://fv-oetigheim.de/vereinsspielplan/>.

Der FV 1919 Ötigheim e. V. im Internet

Facebook: FV 1919 Ötigheim e. V.

Homepage: <https://fv-oetigheim.de>

Instagram: @fv1919oetigheim



Tischtennisgemeinschaft

TTG Schüler U11 nehmen dem Spitzenreiter den ersten Punkt ab!

Ergebnisse vom Wochenende:

GTM Rheinmünster I - TTG Herren II

4:6

TTG Schüler U11 - TTC Iffezheim U11

5:5

GTM Rheinmünster I - TTG Herren II

4:6

Das Ergebnis aus Gernsbach wird nachgeliefert.

Mit einem sehr wichtigen 6:4 Auswärtssieg kehrten unsere Herren II von Auswärtsspiel in Rheinmünster zurück. Nach zwei gewonnenen Doppel konnten von den nächsten vier Einzel drei gewonnen werden. Da sah es dann nach einem klaren Erfolg für unsere Team aus. Da aber der Gastgeber dann den Spieß umdrehte und wir von den nächsten vier Einzeln nur noch eins siegreich gestalten konnten, wurde es noch einmal eng, aber man konnte die beiden wichtigen Punkte mit nach Hause nehmen. Ein paar Tage später traf man in Gernsbach auf den Tabellendritten. Dort war es wohl sehr schwer etwas Zählbaren mit nach Hause zu nehmen. Allerdings weiß man zurzeit (Grippewelle) nie, in welcher Aufstellung der Gastgeber und auch wir, an die Platten gehen konnten. Sollte der eine oder andere Spieler beim Gastgeber ausfallen, so könnte auch im Murgtal ein Punktgewinn durchaus möglich gewesen sein. Das Ergebnis und der Spielbericht steht im nächsten Gemeindeanzeiger. Das nächste Spiel ist am 07.03. zu Hause gegen Weitenung.

Die TTG Herren III spielten am Dienstag gegen Gamshurst und morgen gegen den TTV Bühlertal!

Unsere Herren III mussten am zurückliegenden Dienstag gegen den TTV Gamshurst an die Platten. Wie das Duell der Tabellennachbarn, beide trennt nur ein Punkt, ausging steht im nächsten Gemeindeanzeiger. Ebenso das Ergebnis der zweiten Partie in dieser Woche, gegen den TTV Bühlertal. Gamshurst und Bühlertal liegen punktgleich einen Zähler hinter unserem Quartett. Sollte, was wir hoffen, beide Begegnungen erfolgreich gestaltet werden, so hätte man den Kontakt zur Tabellenspitze wieder hergestellt und könnte auf Platz drei vordringen. Das wäre dann wieder ein weiterer, toller Erfolg der Herren III.

TTG Schüler U11 - TTC Iffezheim U11

5:5

Nun ist bis Mitte März Spielpause!

Im Spitzenspiel TTG U11 (Zweiter) gegen den TTC Iffezheim (Erster) entwickelte sich eine spannende und sehr ausgeglichene Partie. Nach zwei gewonnenen Eingangsdoppel konnte der Gast die beiden Spiele im vorderen Paarkreuz gewinnen. Unser zweites Paarkreuz schlug dann mit zwei Erfolgen zum zwischenzeitlichen 4:2 zurück. Im zweiten Durchgang konnte dann leider nur noch Finn Nowaczyk sein zweites Einzel gewinnen, so dass am Schluss eine wohl gerechte Punkteteilung zu Buche stand. Damit hat man dem Tabellenführer aber immerhin den ersten Punktverlust beigebracht. Und wäre im letzten Einzel, das im Entscheidungssatz an Iffezheim ging, der eine oder andere „faule Ball“ nicht immer beim Gegner gelandet, hätte man sogar zwei Zähler einfahren können. Schade ... aber was soll's. Nun hat man bis Mitte März kein weiteres Spiel.

Die Spiele der kommenden Woche

Fr., 28.02. 19:30 Uhr, TTG Herren III - TTV Bühlertal
Fr., 07.03. 19:30 Uhr, TTG Herren II - SV Weitenung III
20:00 Uhr, SV Weitenung V - TTG Herren III

Am Faschingsdienstag wird kein Jugendtraining stattfinden! - Fasnacht!

Wegen Fasching wird am Faschingsdienstag, 4. März, kein Jugendtraining stattfinden. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass an diesem Tag doch noch die meisten Jugendlichen „in Sachen Fasching“ unterwegs sind und die Frequenz im Training daher fast gegen Null ging. Deshalb haben wir beschlossen, an diesem Tag kein Jugendtraining anzubieten. Wir bitten dies unbedingt zu beachten und wünschen den Jungs einen schönen, närrischen Tag. Am Freitag, 07.03., geht es dann wieder gewohnt um 17:30 Uhr weiter.



Sie brachten dem Spitzenreiter den ersten Punktverlust bei: Die TTG Schüler U11 - Klasse gemacht! V. l. n. r.: Samuel Elias Maier, Robin Schmidt, Tom Kühn und Finn Nowaczyk

Termine zum Vormerken

Di., 04.03., kein Jugendtraining (Faschingsdienstag).
Allen einen schönen Tag!!

Werde Mitglied bei der TTG Ötigheim!

Du liebst Tischtennis oder möchtest diesen spannenden Sport einmal ausprobieren? Dann bist du bei uns, der TTG Ötigheim, genau richtig! Egal ob Anfänger, oder erfahrener Spieler - bei uns findest du ein tolles Vereinsleben, regelmäßiges Training und spannende Wettkämpfe. Weitere Infos findest du auch auf unserer Homepage www.ttg-oetigheim.de. Wir freuen uns auf deine Kontaktaufnahme. Weitere Infos rund um den Tischtennissport in Ötigheim findet ihr auch unter:

Homepage: www.ttg-oetigheim.de
Facebook: TTG Ötigheim 1957 e. V und
Instagram: [ttgoetigheim1957](https://www.instagram.com/ttgoetigheim1957)



Tennisclub

Narrensprung 2025 - wir waren dabei!



Herzlichen Dank an alle Gäste, die uns die Ehre ihres Besuches gaben und an die vielen Helfer*innen die uns bei Auf- und Abbau, sowie der Bewirtung unterstützt haben.

Abeitsdienst

Mitte März bis Anfang April wird die Platzanlage für die kommende Saison instand gesetzt. Die genauen Termine werden rechtzeitig im Gemeindeanzeiger und auf der Homepage bekanntgegeben.

Mitgliederversammlung

Wie schon in der letzten Generalversammlung im Oktober angekündigt findet am Dienstag, 15. April 2025, um 19 Uhr eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ im Clubhaus statt. Auf der Tagesordnung steht nur der Punkt „Satzungsänderung“. Auf Anregung des Finanzamtes muss unsere in die Jahre gekommene Satzung auf den neuesten Stand aktualisiert werden. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Saisoneroöffnung

Am Samstag, 26.04.2025 wird die Saison 2025 offiziell mit einem Tennis- und Bouleturnier eröffnet.

Nähere Informationen rund um den Verein und zum Spielbetrieb auf unserer Homepage www.oetigheimertennisclub.de.

Besucht uns auch gerne auf Instagram „oetigheimertennisclub“.



Schachclub

Monatsblitz

Das war diesmal eine mehr als eindeutige Sache, Flo Steiner mit sieben Siegen in sieben Spielen ließ keinen Zweifel aufkommen, wer an diesem Abend die Nummer 1 sein würde. In respektvollem Abstand folgte Sepp Elsand mit 4,5 Punkten vor Stefan Vogt und Klaus Knopf mit jeweils 3,5 Punkten. Die Nachwuchsspieler hatten diesmal keine Chance gegen die vergleichsweise alten Männer am Brett, Raphi Kölmel und teilten sich mit jeweils zwei Siegen den siebten Platz. Das nächste Monatsblitz findet am 21. März statt.

Grenke Chess-Open

Wie berichtet, findet über Ostern wieder das Grenke Chess-Open statt, besser gesagt, die Chess-Opens, denn es wird sowohl im klassischen Schach wie auch im Freestyle eine Open geben. Bisher angemeldet haben sich rund 1.400 Spielerinnen und Spieler, darunter auch (erst) drei unseres Clubs. Ganz oben in der Setzliste sind reichlich Spieler der absoluten Weltspitze versammelt, allen voran Magnus Carlsen und Deutschlands Nummer 1, Vincent Keymer, der aktuell auf Rang 10 der Setzliste steht.

Training

Trotz närrischer Tage und Ferien findet das Training übrigens weiterhin statt und sollte mit Blick auf die wichtigen Spiele der kommenden Wochen und die Grenke-Turniere eifrig genutzt werden ...

Termine

Freitag, ab 17:00 Uhr:	Jugendtraining für alle
Freitag, ab 19:30 Uhr:	Erwachsenentraining
28.02. - 04.03.:	Faschings-Open in Baden-Baden
09.03.:	Badische Blitzmeisterschaften für Mannschaften
15./16.03.:	7. Liga-Spieltag
21.03.:	Monatsblitz
29./30.03.:	8. Spieltag
03. - 06.04.:	Achertalpokal
17. bis 21. April:	Grenke Open (klassisch und Freestyle)
17./18.05.:	9. Spieltag
11.07.:	Mitgliederversammlung
19.07.:	Grillfest

Das Training der Schüler und Jugendlichen koordiniert Marcus Wormuth (m.wormuth@gmx.de; Tel. 0178/1046674). Anfänger aller Altersklassen sind herzlich eingeladen vorbeizukommen.

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage: www.schachclub-oetigheim.de sowie unseren Facebook-Auftritt.



Anglerkameradschaft

Neues vom Friedrichsee

Mitgliederversammlung 2025

Am letzten Montag fand unsere Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 statt.

Nach der Begrüßung und Verlesen der Tagesordnungspunkte durch unseren Vorstand Dirk Kühn, wurden die Berichte der verschiedenen Ressortleiter verlesen.

Im Anschluss wurden, durch unseren Ehrenrat Karl-Heinz Wessbecher, die Mitglieder zur Abstimmung gebeten für die Entlastung der Vorstandschaft die auch einstimmig entlastet werden konnte.

Hierbei zeigte sich, dass eine Teamarbeit der Vorstandschaft bezahlt macht und sie die Säulen und Stützen des Vereins sind.

Nun standen die Neuwahlen an.

Unser 1. Vorstand Dirk Kühn gab hierbei bekannt dass er für als Vorstand nicht mehr zur Verfügung steht.

Als Kandidat zur Neubesetzung des Posten als 1. Vorstand stellte sich unser Schriftführer Lars Kohm zur Verfügung und wurde, einer Enthaltung einstimmig gewählt.

Da der Posten des Schriftführers frei geworden ist, konnten wir unser langjähriges Mitglied, Daniel Kühn, in unsere Vorstandschaft dazu gewinnen. Auch er wurde einstimmig gewählt.

Unsere beiden Posten des Gewässer- und Sportwart Frederik Schnepf und Alexander Koch, sowie des 3. Beisitzer Andreas Kölmel wurden alle drei in ihrem Amt und einstimmig durch unsere Mitglieder bestätigt.

Auch der Posten des Landschaftswart galt es neu zu besetzen, da unser Matthias Essig nicht mehr zur Verfügung steht.

Hierzu stellt sich der Thilo Braun zur Verfügung und wurde auch, bei einer Enthaltung einstimmig gewählt.

Der Thilo ist nun schon das fünfte „Eigengewächs“ aus unserer Jugend in unserer Vorstandschaft, daran sieht man dass unsere Jugendarbeit sich immer mehr bezahlt macht.

Der Posten des 1. Beisitzer gab es auch neu zu besetzen, da unser Christian Kiefer hier nicht mehr zur Verfügung steht.

Unser langjähriges Mitglied und Kontrolleur Michael Wessbecher stellte sich hier zur Verfügung und wurde auch einstimmig gewählt.

Da keine Anträge eingegangen sind konnte die Sitzung abgeschlossen werden, hierbei gilt noch mal vielen Dank zu sagen an die vielen Arbeitseinsätze, Hilfe bei unserem Fischerfest usw. die von unseren Mitgliedern geleistet worden sind. Danke.

Unsere neuen Vorstandspositionen

1. Vorstand: Lars Kohm
Landschaftswart: Thilo Braun
Schriftführer: Daniel Kühn
1. Beisitzer: Michael Wessbecher

Ehrungen 2024

Geehrt wurden für 25 Jahre

Helma Bliesath
Stefan Brkic
Alois Fastner
Christian Ferneschild
Ulrich Hauch
Joachim Heidt
Bernd Karle
Daniel Kühn
Michael Nold
Peter Rimmelspacher

Für 40 Jahre Mitgliedschaft

Ingolf Baumann
Herbert Hammer
Gerhard Speck

Danke, Danke, Danke - drei Mal Danke

Danke an unseren Dirk Kühn für 14 Jahre Vorstandschaftarbeit, Organisation, nervige Fragen beantworten, ewige Telefonate führen und, und, und.... auch schöne Stunden die wir zusammen verbracht haben.

Danke für die Zeit- und Freizeitverzicht die du uns geschenkt hast und natürlich auch danke an deine Frau Kerstin die dich immer wieder uns zur Verfügung stellte.

Auch jetzt schon ein Danke im Voraus, da du uns die weitere Unterstützung zugesagt hast und mit Rat und Tat zur Seite stehen wirst.

Danke unseren Matthias Essig für diene Hilfe in der Vorstandschaft. Matthias, unser Wuseler, Schaffer, „Der Jung vom Alt“ oder halt einfach unser Essig. Danke, dass du immer für uns da warst, und so wir dich kennen, auch immer für uns da sein wirst, so wie es deine Zeit hergibt.

Danke für 28 Jahre Vorstandschaft!

Lieber Christin, 28 Jahre, das ist eine lange Zeit, dass sind mindestens 2 Generationen bei denen wir wussten immer, wir können auf dich zählen. Auch vielen Dank für die Bereitschaft weiterhin unseren Verein zu unterstützen.

Terminänderungen 2025

Das Sonnenbarschfischen wurde von Samstag, 19.07.2025, auf Samstag, 26.07.2025 verlegt. Startkartenausgabe und der Beginn der Veranstaltung bleiben unverändert. Startkartenausgabe: 13:00 Uhr/Beginn der Veranstaltung: 14:00 Uhr.

Abangeln



Das Abangeln wurde von Samstag, 13.09.2025 auf Samstag, 20.09.2025 verlegt. Startkartenausgabe und der Beginn der Veranstaltung bleiben unverändert. Startkartenausgabe: 14:00 Uhr/Beginn der Veranstaltung: 15:00 Uhr.



Obst- und Gartenbauverein 1951 e.V.

Mitgliederversammlung

Am Montag, 10. März, findet um 19:00 Uhr unsere Mitgliederversammlung im Saal 5/6 im Gemeindehaus „Alte Schule“ statt.

Tagesordnung

- Begrüßung und Totengedenken
- Berichte der Schriftführerin, des Kassiers, der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassiers und der Verwaltung
- Wahlen - Block I:
- 1. Vorsitzender, Kassier, Kassenprüfer und Beisitzer
- Ehrung der langjährigen Mitglieder
- Vorschau und Termine
- Wünsche und Anträge
- Verschiedenes

Ulmer Gartenkalender

Pflanzarbeiten

Die letzten Pflanzarbeiten sollten für wurzelnackte Gehölze Anfang März abgeschlossen werden. Für einen guten Start wird der Aushub des Pflanzloches mit Substrat oder reifem Kompost gut vermisch (3 - 5 l/Pflanzloch) bzw. ein Depotdünger beigegeben (20 - 40 g/Pflanze). Bei Obstgehölzen ohne Ballen, also wurzelnackter Ware, werden vor dem Pflanzen auch die Wurzeln geschnitten. Nur beschädigte und ausgetrocknete Wurzeln glatt abschneiden, alle Fein- und Faserwurzeln unbedingt belassen.

Frühbeete richtig wässern

Wenn das Frühbeet austrocknet, sollten Sie zimmerwarmes Wasser zum Gießen verwenden und nur die Erde (nicht die Pflanzen) befeuchten. Auf trockenen Sämlingen finden Pilzhyphe nämlich keine Angriffsfläche.

Aussaat unter Glas

Aussaat: Unter Glas oder Folie (z. B. in Frühbeete) können nun folgende Gemüsearten ausgesät werden: Kohlrabi, Pflücksalat, Saatzwiebeln, Schnittsalat, Sommerlauch und Weißkohl.

Essbare Frühlingsblumen

Wussten Sie, dass viele Frühlingsblumen im Garten essbar sind? Verfeinern Sie doch einmal den Salat mit den Blüten von Gänseblümchen oder bereiten Sie einen leckeren Frühlingstee zu aus Blüten von Löwenzahn, Gänseblümchen und Taubnessel. Achtung: Die Pflanzen dürfen vorher nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Verunreinigungen in Berührung gekommen sein!

Schnitt bei Kiwi

Die abgetragenen Fruchttriebe (3 - 4-jährig) werden jetzt entfernt und die neuen Fruchttriebe (1-jährig) auf drei bis fünf Augen (Knospen) zurückgeschnitten.

Schnittmaßnahmen

Die Schnittmaßnahmen können bei frostfreiem Wetter fortgeführt werden. Schneiden Sie möglichst bei trockenem Wetter, um Pilzkrankheiten vorzubeugen. Pfirsiche schneidet man erst zum Zeitpunkt der Blüte.

Erdbeerpflanzen pflegen

Um den Krankheitsdruck zu reduzieren, sollten Sie bei Erdbeerpflanzen den ältesten, häufig ausgewinterten Blattkranz entfernen. Lockern Sie den Boden zwischen den Pflanzen durch leichtes Hacken.

Kübelpflanzen im Winterquartier pflegen

Vergessen Sie nicht, die eingewinterten Kübelpflanzen mäßig, aber regelmäßig zu gießen. Vorzeitige Austriebe kann man einfach zurückschneiden. Achten Sie gleichzeitig auf Schädlinge und Krankheiten und beginnen Sie mit einer leichten Düngung.

Nistkästen

Wer bisher noch keine Nistkästen aufgehängt hat, es aber noch tun möchte, sollte sich dies jetzt, deutlich vor dem Brutbeginn vornehmen. Beachten Sie bitte, dass die Kästen fest angebracht sind, damit sie im Wind nicht schaukeln. Man kann sie ein wenig nach vorn neigen, um zu verhindern, dass Regen hineinläuft. Die Öffnung sollte nach Osten oder Südosten zeigen. Alle Nistkästen, die noch hängen, sollten Sie spätestens jetzt säubern.



**Verein für Umweltschutz
und Landschaftspflege**

Freitag, 21. März 2025, 19 Uhr:

Mitgliederversammlung im TGÖ-Treff

Zur Mitgliederversammlung des Vereins für Umweltschutz und Landschaftspflege Ötigheim laden wir alle Mitglieder sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Termin: Freitag, 21. März 2025

Ort: TGÖ-Treff Ötigheim

Beginn: 19:00 Uhr

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen

1. Begrüßung, Feststellungen zu den Regularien
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl der Vorstandschaft
8. Wahl der Kassenprüfer*Innen
9. Anträge und Vorschläge
10. Ausblick und Verschiedenes
11. Verabschiedungen

Anträge zur Tagesordnung sind bitte spätestens bis zum 14. März 2025 schriftlich an den 1. Vorsitzenden, Dr. Volker Späth, Rastatter Str. 46, 76470 Ötigheim zu senden.

Hinweis: Im Vorstand sind bei den anstehenden Wahlen mehrere Posten neu zu besetzen. Interessent*Innen mögen sich bitte unter Tel. 07222/25854 oder vul@vul-oetigheim.de melden.

Im Anschluss zeigt Martin Klatt vom NABU einen Vortrag zu „Mehr Natur in unseren Siedlungen - die übersehenen Lebensräume“



Wir alle können zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen

Wir alle können zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen: ob im Balkonkasten, vor der Haustür oder im Garten. Ein naturnahes Siedlungsgrün erhöht zudem die Lebensqualität für uns Menschen. Tagpfauenauge, Gartenrotschwanz und Bunte Hummel brauchen nicht nur draußen in der Landschaft einen Lebensraum - auch die Bürger und Gemeinden können mit gezielten Maßnahmen wertvolle Biotop schaffen. Natur findet draußen statt - außerhalb der Städte. Ein zweifellos überholtes Weltbild, denn wenn mit Natur die Vielfalt von Tieren und Pflanzen gemeint ist, findet diese in den städtischen Freiräumen heute oft viel bunter statt als in Feld und Flur. Warum das so ist und wie wir die urbane Natur unterstützen können, erzählt dieser Vortrag von Dipl.-Biol. Martin Klatt vom NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein.



**Sozialverband VdK Deutschland,
Ortsverband Ötigheim**

Stammtisch am 13.03.2025, 16 Uhr, im Ristorante „La Fermata“

Liebe VdK-Mitglieder, wir machen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf unseren nächsten Stammtisch aufmerksam! Dieser findet am Donnerstag, 13.03.2025, um 16.00 Uhr im „Ristorante La Fermata“ statt.

Wegen eines besonderen Programmpunktes ist unsere Vorsitzende Jutta Tüg aktuell noch in Kontakt mit einem Referenten. Darüber hinaus dient der Stammtisch natürlich vor allem dem geselligen Miteinander.

Der VdK-Vorstand freut sich über zahlreiche Teilnahme, VdK-Interessierte und Gäste sind gerne willkommen!

Also vormerken

Stammtisch am Donnerstag, 13.03.2025

Wann: 16:00 Uhr

Wo: „Ristorante La Fermata“, Kronenstr. 41, 76470 Ötigheim

1 PARTEIEN

CDU CDU Gemeindeverband

Frauenpower, Fachkompetenz und Gemeinsinn: Ein inspirierender Abend und eine Einladung zum Mitmachen!

Am Dienstagabend vergangener Woche hatte unsere stellvertretende Vorsitzende Sabine Hugger die Gelegenheit, an einem hochkarätigen Vortrag zum Thema „Wirtschaftskrise Made in Germany - Diagnose und Therapie“ von Prof. Dr. Stefanie Schubert teilzunehmen. Die renommierte Wirtschaftsexpertin, Professorin und Studiengangsleiterin International an der SRH in Heidelberg, war auf Einladung des CDU-Stadtverbands Rastatt nach Rastatt gekommen, der die Veranstaltung organisiert hatte.



Frauenpower in Rastatt: Stv. CDU-Vorsitzende Sabine Hugger und Prof. Dr. Stefanie Schubert

Sabine Hugger zeigte sich beeindruckt von der Art und Weise, wie Prof. Dr. Schubert komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge verständlich und mit Leichtigkeit vermittelte: „Besonders beeindruckt war ich davon, mit welcher Souveränität und Klarheit Prof. Dr. Schubert ein vermeintlich trockenes Thema lebendig machte.

Als Frauenbeauftragte der CDU Ötigheim freut es mich besonders, wenn Frauen in traditionell männlich geprägten Fachgebieten durch Charme und Expertise überzeugen - und genau das ist ihr hervorragend gelungen.“

Auch die politischen Vertreter Kai Whittaker und Dr. Alexander Becker waren vor Ort. Sie brachten sich aktiv in die Diskussion ein und berichteten von ihren Erfahrungen aus Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere im Rahmen des Haustürwahlkampfes.

Ihre Beiträge lieferten wertvolle Einblicke und bereicherten den Austausch nach dem Vortrag.

Im Anschluss hatte Sabine Hugger die Gelegenheit, sich persönlich mit der Referentin auszutauschen: „Besonders gefreut hat mich, dass Prof. Dr. Schubert erst seit einigen Monaten Mitglied der CDU ist - ein ermutigendes Zeichen dafür, dass sich immer mehr engagierte Frauen in die politische und wirtschaftliche Debatte einbringen.“

Ihr persönliches Fazit fasst Sabine Hugger so zusammen: „Auf verschiedenen Veranstaltungen durfte ich bereits viele beeindruckende Frauen kennenlernen, die sich mit großer Leidenschaft politisch engagieren oder mit ihrer Fachkompetenz wertvolle Impulse geben. Dabei sind sie sehr offen und nahbar.

Das inspiriert und macht Lust auf mehr! Ich kann mir gut vorstellen, einige von ihnen bald nach Ötigheim einzuladen, um gemeinsam mit unserem CDU-Gemeindeverband einen ebenso spannenden und bereichernden Abend zu gestalten.“

Helfen Sie mit - Gemeinsam für eine saubere Gemeinde!

Am Samstag, 29. März 2025, findet in den MÖBS-Gemeinden die Putzaktion „MÖBS räumt auf“ statt. Die vier Verbund-Gemeinden Muggensturm, Ötigheim, Bietigheim und Steinmauern gehen in die dritte Runde, um liegen gebliebenen Müll und Unrat auf den Straßen, in den Fluren und den Wäldern aufzusammeln.

Die Putzaktion findet von 9:30 bis 11:30 Uhr in jeder Gemeinde statt. In Ötigheim ist der Treffpunkt am Rathaus, Schulstraße 3. Im Anschluss lädt Bürgermeister Frank Kiefer zu einer kleinen Stärkung ein.

Der CDU-Gemeindeverband Ötigheim möchte die Gemeindeverwaltung gerne unterstützen und freut sich über viele helfende Hände aus. Jede Unterstützung zählt - gemeinsam können wir unsere Heimat noch schöner machen!

Anmeldungen sind bis zum 19.03.2025 unter kristina.husajina@cdu-oetigheim.de möglich.

Packen wir's an - für ein sauberes und lebenswertes Ötigheim!

Termine zum Vormerken

Freitag, 29.03.2025: MÖBS räumt auf.

Anmeldung bitte an kristina.husajina@cdu-oetigheim.de

Freitag, 11.04.2025, 15:30 Uhr,

Besuch Info-Center Tunnel Rastatt mit Tunnelführung.

Nur noch wenige Plätze verfügbar!

Anmeldung an info@cdu-oetigheim.de

Weitere Infos von Ihrem CDU-Gemeindeverband Ötigheim erhalten Sie:

Homepage: www.cdu-ötigheim.de

Facebook: facebook.com/cduoetigheim

Instagram: [@cdu_oetigheim](https://instagram.com/cdu_oetigheim)

WhatsApp-Kanal: CDU Ötigheim

1 KIRCHLICHE NACHRICHTEN

SEELSORGEEINHEIT SÜDHARDT-RHEIN

Pfarramtliche Mitteilungen, Informationen und Termine

Kontaktdaten

Pfarrer Klaus Dörner

bietigheim@kath-suedhardt-rhein.de, Telefon 07245/93070

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung.

Pastoralreferent Jonas Lamprecht

jonas.lamprecht@kath-suedhardt-rhein.de

Gemeindereferentin Andrea Bruckbauer

andrea.bruckbauer@kath-suedhardt-rhein.de

Homepage Erzdiozese Freiburg: www.ebfr.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Ötigheim, Tel. 07222/24699

E-Mail-Adresse: oetigheim@kath-suedhardt-rhein.de

Homepage: www.kath-suedhardt-rhein.de

Sprechzeiten: Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag 10.00 bis 11.30 Uhr

Am Dienstag, 04.03.2025 findet keine Sprechstunde statt (Fasnachtsdienstag.)

Gottesdienstordnung 27. Februar - 9. März 2025

Donnerstag, 27.02.2025: Hl. Gregor von Narek

7.30 E-I Schülergottesdienst - Hl. Messe

Freitag, 28.02.2025

18.30 Bie Hl. Messe

Samstag, 01.03.2025

18.00 Bie Vorabendmesse

Sonntag, 02.03.2025: 8. Sonntag im Jahreskreis

9.00	Ö	Eucharistiefeier - Johannes Foos
10.30	St	Eucharistiefeier
10.30	E-I	Wort-Gottes-Feier

Montag, 03.03.2025

9.00	Bie	Hl. Messe
------	-----	-----------

Dienstag, 04.03.2025: Hl. Kasimir

9.00	E-I	Hl. Messe
------	-----	-----------

Mittwoch, 05.03.2025: Aschermittwoch - Fast- und Abstinenztag

17.00	Ö	Bußgottesdienst mit Aschenkreuz
18.00	Bie	Hl. Messe mit Aschenkreuz
18.30	St	Bußgottesdienst mit Aschenkreuz
19.00	E-I	Hl. Messe mit Aschenkreuz

Donnerstag, 06.03.2025

Keine Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit!

Freitag, 07.03.2025: Weltgebetstag der Frauen - Herz-Jesu-Freitag

9.00	Ö	Hl. Messe mit sakramentalem Segen
18.00	E-I	Weltgebetstag der Frauen im Pfarrsaal
18.00	Ö	Weltgebetstag der Frauen im Geschwister-Scholl-Haus

Samstag, 08.03.2025

18.00	St	Vorabendmesse
-------	----	---------------

Sonntag, 09.03.2025: Erster Fastensonntag

9.00	E-I	Eucharistiefeier
10.30	E-I	Kindergottesdienst in der Turnhalle des Kinderhauses
10.30	Bie	Eucharistiefeier
10.30	Ö	Eucharistiefeier
18.00	E-I	Abendlob

Narrenmesse 2025



Foto: Pfarrer Dörner schenkt den Mühlenjockeln Bietigheim Hex- und Bietigheimer Teufelslikör.

Zahlreich waren Narren der Gottesdiensteinladung gefolgt und wurden nicht enttäuscht.

Nachdem Christian Reis, der Ötigheimer Diakon, in den Gottesdienst eingeführt hatte, hielt der Pfarrer unserer Seelsorgeeinheit Herr Dörner, der zum ersten Mal die Narrenmesse leitete, eine bemerkenswerte Predigt.

In Reimform nahm er die weltliche, kirchliche und persönliche Situation in der Welt in den Blick und appellierte eindringlich an die Verantwortung, die jeder bei der anstehenden Bundestagswahl hat.

Die Reaktion war ein lang anhaltender, stehender Applaus der Kirchenbesucher.

Es wurden die Faschingsmasken gesegnet und Vertreter der unterschiedlichen Faschingszünfte sprachen die Fürbitten.

Vor allem durch das „Steinmaurer Chöre“ wurde der Gottesdienst zu einem schönen Erlebnis. Die eigens zusammengestellte Power Point ermöglichte das Mitsingen.

Nachdem Herr Reis die Dankesworte gesprochen hatte, war die Voraussetzung für einen fröhlich ausgelassenen Narrensprung bei herrlichem Wetter vorbereitet.

Allen, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben, sagen wir ein herzliches „Vergelts Gott“.

Firmvorbereitung 2025 startet - erste Infos

Die Firmvorbereitung in der Kirchengemeinde Südhardt-Rhein beginnt - dieses Mal gemeinsam mit den Kirchengemeinden Durmersheim-Au am Rhein, Rastatt, Iffezheim-Ried und Vorderes Murgtal. Das Sakrament der Firmung wird in vier Gottesdiensten gespendet:

- Fr., 17.10., um 17 Uhr in Herz-Jesu, Rastatt
- Sa., 18.10., um 10 Uhr in St. Birgitta, Iffezheim
- Sa., 18.10., um 17 Uhr in St. Dionysius, Durmersheim
- So., 19.10., um 10 Uhr in St. Sebastian, Kuppenheim

Aufgeteilt in acht Wegen bereiten sich die Jugendlichen auf die Firmung vor. Infos zum Konzept und zu den Terminen gibt es an den Infoabenden: Di., 29.04. und am Mi., 07.05. um 19 Uhr. Die Infoabende finden jeweils per Zoom statt - der Link ist verfügbar über die Homepage www.firmung-rastatt.de.

Alle Eltern sind zu einem Elternabend eingeladen: Mi., 07.05. um 20 Uhr - ebenso per Zoom.

Die Firmvorbereitung befindet sich in einem jährlichen Rhythmus, d. h. für 2025 wurden die Jugendlichen per Post angeschrieben, die vom 01.07.2008 bis 31.12.2009 geboren sind.

Bei weiteren Fragen zu der Firmvorbereitung und zur Firmung können sich Interessierte an Pastoralreferent Jonas Lamprecht, Telefon 0157/54864359 oder per E-Mail an jonas.lamprecht@kath-suedhardt-rhein.de, wenden.

„Wunderbar geschaffen!“ Zum Weltgebetstag 2025 von den Cookinseln

Christinnen der Cookinseln - einer Inselgruppe im Südpazifik, viele, viele tausend Kilometer von uns entfernt - laden ein, ihre positive Sichtweise zu teilen: wir sind „wunderbar geschaffen!“ und die Schöpfung mit uns. Ein erster Blick auf die 15 weit verstreut im Südpazifik liegenden Inseln könnte dazu verleiten, das Leben dort nur positiv zu sehen. Es ist ein Tropenparadies und der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig der etwa 15.000 Menschen, die auf den Inseln leben.

Ihre positive Sichtweise gewinnen die Schreiberinnen des Weltgebetstag-Gottesdienstes aus ihrem Glauben - und sie beziehen sich dabei auf Psalm 139. Trotz zum Teil auch problematischer Missionierungserfahrungen wird der christliche Glaube auf den Cookinseln von gut 90 % der Menschen selbstverständlich gelebt und ist fest in ihre Tradition eingebunden. Die Schreiberinnen verbinden ihre Maorikultur, ihre besondere Sicht auf das Meer und die Schöpfung mit den Aussagen von Psalm 139. Wir sind eingeladen, die Welt mit ihren Augen zu sehen, ihnen zuzuhören, uns auf ihre Sichtweisen einzulassen.

Die Christinnen der Cookinseln sind stolz auf ihre Maorikultur und Sprache, die während der Kolonialzeit unterdrückt war. Und so finden sich Maoriworte und Lieder in der Liturgie wieder. Mit Kia orana grüßen die Frauen - sie wünschen damit ein gutes und erfülltes Leben.

Nur zwischen den Zeilen finden sich in der Liturgie auch die Schattenseiten des Lebens auf den Cookinseln. Es ist der Tradition gemäß nicht üblich, Schwächen zu benennen, Probleme aufzuzeigen, Ängste auszudrücken. Selbst das große Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird kaum thematisiert. Expert*innen bezeichnen die häusliche und sexualisierte Gewalt als „most burning issue“. Auch die zum Teil schweren gesundheitlichen Folgen des weit verbreiteten massiven Übergewichts vieler Cookinsulaner*innen werden nur andeutungsweise in der Liturgie erwähnt. „wunderbar geschaffen!“ sind diese 15 Inseln. Doch ein Teil von ihnen - Atolle im weiten Meer - ist durch den ansteigenden Meeresspiegel, Überflutungen und Zyklone extrem bedroht oder bereits



zerstört. Welche Auswirkungen der mögliche Tiefseebergbau für die Inseln und das gesamte Ökosystem des (Süd-)pazifiks haben wird, ist unvorhersehbar. Auf dem Meeresboden liegen wertvolle Manganknollen, die seltene Rohstoffe enthalten und von den Industrienationen höchst begehrt sind. Die Bewohner*innen der Inseln sind sehr gespalten, was den Abbau betrifft - zerstört er ihre Umwelt oder bringt er hohe Einkommen.

Welche Sicht haben wir, welche Position nehmen wir ein - was bedeutet „wunderbar geschaffen!“ in unseren Kontexten? Was hören wir, wenn wir den 139. Psalm sprechen?

Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e. V.

Sie sind herzlich eingeladen, am Freitag, 7. März 2025, um 18:00 Uhr im Geschwister Scholl Haus in Ötigheim den ökumenischen Weltgebetstag- Gottesdienste zu besuchen und zu feiern.

Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, darf sich gerne an Ingrid Rastätter wenden unter der Telefonnr. 07245/939833

Herzliche Einladung zu den Infoabenden „Pfarrei Neu St. Alexander Rastatt“

Liebe Mitglieder der Gemeindeteams, liebe Pfarrgemeinderäte, liebe Interessierte,

zum 1. Januar 2026 entsteht aus den fünf Kirchengemeinden Durmersheim - Au am Rhein, Südhardt - Rhein, Rastatt, Vorderes Murgtal und Iffezheim - Ried die neue Pfarrei St. Alexander Rastatt. Diese Veränderung bringt für alle Gemeindemitglieder, Engagierten und Interessierten viele neue Entwicklungen, Aufgaben und Chancen mit sich.

Um Sie umfassend über den aktuellen Stand und die bevorstehenden Schritte zu informieren, laden wir Sie herzlich zu einem unserer Infoabende ein.

Wählen Sie aus folgenden Terminen:

- 18. März - Muggensturm, Pfarrheim St. Bernhard (Karlstraße 18)
- 27. März - Au am Rhein, Pfarrzentrum (Feldstraße 4)
- 15. April - Kuppenheim, St. Sebastian Haus (Friedrichstraße 65), Uhrzeit: Jeweils von 19.00 bis 20.30 Uhr

Themen des Abends:

- Die neuen Gremien der Pfarrei (Pfarrerrat, Vermögensverwaltungsrat, Verwaltungsvorstand)
- Ablauf und Organisation der Pfarrerratswahl
- Die Rolle der Gemeindeteams in der neuen Pfarrei
- Aufgaben und Einberufung der Gemeindeversammlung

Darüber hinaus gibt es Raum für Ihre Fragen und Anregungen.

Um besser planen zu können, bitten wir Gruppen aus Gemeindeteams oder Pfarrgemeinderäten um eine kurze Anmeldung per E-Mail an: projektleitung2030@dekanat-rastatt.de
Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihr Kommen!

Freundliche Grüße

Ihr Team der Projektleitung 2030

Fastenzeit - Vorankündigung

2024 hatten wir mit dem Thema „Aufbrechen ohne Landkarte“ schon Schritte unternommen frei nach Hermann Hesses Gedicht „Stufen“: „Es wird vielleicht auch noch die Todesstunde uns neuen Räumen jung entgegenschenden, des Lebens Ruf an uns wird niemals enden ...“.

Jetzt kommt von Papst Franziskus selbst die Fortsetzung unserer Reise mit „Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung“ (Thema des Heiligen Jahres 2025). Das Bibelwerk nimmt wieder das Unterwegssein und dazu die Hoffnung als Kriterium für seine Auswahl der biblischen Texte.

Hier die Orte und Termine der Treffen

Elchesheim-Illingen (im Gemeindeanzeiger zu finden unter Atempause)

Ort: im Meditationsraum unten im Pfarrhaus der Heilig-Geist-Gemeinde

Datum: 12., 19. und 26. März; 2. und 9. April (mittwochs)

Uhrzeit: 18.15 - 19.45 Uhr

Verantwortlich: Vorbereitungsteam

Ötigheim (im Gemeindeanzeiger zu finden unter Bildungswerk, Besinnung in der Fastenzeit)

Ort: im Kleinen Saal im Geschwister-Scholl-Haus (Kirchstr.)

Datum: 20. und 27. März; 3. und 10. April (donnerstags)

Uhrzeit: 19.15 - 20.45 Uhr

In Ötigheim wird es wegen einer Terminüberschneidung nur vier Treffen geben, wer zwischen den Orten wechseln möchte, findet ab dem 19. bzw. 20. März das gleiche „Programm“ in beiden Gemeinden vor.

Verantwortlich: Petra Eisele (Bildungswerk) und Petra Nientiedt

Freuen Sie sich auf stille und lebhaftige Zeiten mit Bibeltexten und absichtslosem Dasein vor Gott.

Für das Vorbereitungsteam: Petra Nientiedt



Katholisches Bildungswerk

Atempause - Besinnung in der Fastenzeit

Die österliche Vorbereitung mit einem besinnlichen Weg durch die Fastenzeit beginnt am Donnerstag, 20.03. Die weiteren Treffen sind am 27. März sowie 3. und 10. April jeweils von 19.15 - 20.45 Uhr im Kleinen Saal des GSH, Kirchstr. 7a in Ötigheim.

Pilger- und Bildungsreise 2025

Reisebeschreibung

Sonntag, 21.09., Fahrt von Ötigheim nach Mariazell

Montag, 22.09., Hl. Messe in der Basilika mit anschl. Führung in der Schatzkammer, Führung in der Apotheke zur Gnadenmutter

Dienstag, 23.09., Fahrt nach Maria Taferl, Hl. Messe anschl. Führung durch die Schatzkammer

Mittwoch, 24.09., Fahrt nach Lunz am See mit Führung im Weltnaturerbe „Haus der Wildnis“, Weiterfahrt nach „Schloss Neubruck“ mit Führung in der „Töpper-Kapelle“

Donnerstag, 25.09., Fahrt zum Stift Neuberg mit Führung und Führung in der Glasmanufaktur „Kaiserhof“

Freitag, 26.09., Besuch des Heimathauses Mariazell mit anschl. Stadtführung, sowie Führung in der „erLebzelterei Pirker“

Samstag, 27.09., Rückfahrt nach Ötigheim

- Änderungen im Programmablauf vorbehalten -

Der Reisepreis beträgt: ab 20 Teilnehmer 1.025 €/Person im DZ - ab 25 Teilnehmer 926 €/Person im DZ - ab 30 Teilnehmer 866 €/Person im DZ; EZ-Zuschlag zusätzl. 60 €. Es gibt auch kleinere EZ ohne Zuschlag.

Folgende Leistungen sind im Preis eingeschlossen:

Busfahrt nach Mariazell und zurück, 6 x Ü/HP im Hotel „Drei Hasen“ (alle Zimmer mit Dusche/WC), alle Ausflüge/Besichtigungen mit Eintritt und Führungen lt. Programm, Trinkgeld für Busfahrer

Eine Reiserücktrittsversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten.

Anmeldeformulare können angefordert werden beim Bildungswerk St. Michael Ötigheim, Petra und Gunther Eisele, Breit-Eich 26, 76470 Ötigheim, Tel. 07222 6562 oder eisele.oetigheim@web.de.

Termine

Rosenmontag, 03.03., 17:30 Uhr im PGH - „Line Dance“-Gruppe B

Rosenmontag, 03.03., 19:30 Uhr im PGH - „Line Dance“-Gruppe A

Faschingsdienstag, 04.03., 15:00 Uhr im GSH - Tanzkreis entfällt



Vorschau

Do., 20.03., 19:15 Uhr im GSH -
Kursbeginn „Atempause“ mit P. Nientiedt
Sa., 24.05., 15:00 Uhr im GSH - Superfood von der Wiese
So., 21. - Sa., 27. September 2025 -
Pilger- und Bildungsreise nach Mariazzell

Legende

GSH = Geschwister-Scholl-Haus, Kirchstr. 7a in Ötigheim
PGH = Kath. Pfarrgemeindehaus, Hauptstraße in Steinmauern



DREIEINIGKEITSGEMEINDE Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim

Gottesdienst

Am Sonntag, 2. März, laden wir ein zum Gottesdienst: um 10.00 Uhr in der Ev. Kirche in Muggensturm mit Prädikant Michael Schneider.

Seniorencafé Muggensturm

Unser nächstes Seniorencafé findet am Donnerstag, 6. März, um 15.00 Uhr in der Ev. Kirche in Muggensturm statt.
Herzliche Einladung!

Einladung zum Weltgebetstag 2025

Freitag, 7. März 2025, um 18.00 Uhr im Geschwister-Scholl-Haus in Ötigheim

„Wunderbar geschaffen!“ Zum Weltgebetstag 2025 von den Cookinseln

Christinnen der Cookinseln - einer Inselgruppe im Südpazifik, viele, viele tausend Kilometer von uns entfernt - laden ein, ihre positive Sichtweise zu teilen: wir sind „wunderbar geschaffen!“ und die Schöpfung mit uns.

Ein erster Blick auf die 15 weit verstreut im Südpazifik liegenden Inseln könnte dazu verleiten, das Leben dort nur positiv zu sehen. Es ist ein Tropenparadies und der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig der etwa 15.000 Menschen, die auf den Inseln leben. Ihre positive Sichtweise gewinnen die Schreiberinnen des Weltgebetstag-Gottesdienstes aus ihrem Glauben - und sie beziehen sich dabei auf Psalm 139. Trotz zum Teil auch problematischer Missionierungserfahrungen wird der christliche Glaube auf den Cookinseln von gut 90% der Menschen selbstverständlich gelebt und ist fest in ihre Tradition eingebunden. Die Schreiberinnen verbinden ihre Maorikultur, ihre besondere Sicht auf das Meer und die Schöpfung mit den Aussagen von Psalm 139. Wir sind eingeladen, die Welt mit ihren Augen zu sehen, ihnen zuzuhören, uns auf ihre Sichtweisen einzulassen.

Die Christinnen der Cookinseln sind stolz auf ihre Maorikultur und Sprache, die während der Kolonialzeit unterdrückt war. Und so finden sich Maoriworte und Lieder in der Liturgie wieder. Mit Kia orana grüßen die Frauen - sie wünschen damit ein gutes und erfülltes Leben.

Nur zwischen den Zeilen finden sich in der Liturgie auch die Schattenseiten des Lebens auf den Cookinseln. Es ist der Tradition gemäß nicht üblich, Schwächen zu benennen, Probleme aufzuzeigen, Ängste auszudrücken. Selbst das große Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird kaum thematisiert. Expert*innen bezeichnen die häusliche und sexualisierte Gewalt als „most burning issue“. Auch die zum Teil schweren gesundheitlichen Folgen des weit verbreiteten massiven Übergewichts vieler Cookinsulaner*innen werden nur andeutungsweise in der Liturgie erwähnt. „wunderbar geschaffen!“ sind diese 15 Inseln. Doch ein Teil von ihnen - Atolle im weiten Meer - ist durch den ansteigenden

Meeresspiegel, Überflutungen und Zyklone extrem bedroht oder bereits zerstört. Welche Auswirkungen der mögliche Tiefseebergbau für die Inseln und das gesamte Ökosystem des (Süd-)pazifiks haben wird, ist unvorhersehbar. Auf dem Meeresboden liegen wertvolle Manganknollen, die seltene Rohstoffe enthalten und von den Industrienationen höchst begehrt sind. Die Bewohner*innen der Inseln sind sehr gespalten, was den Abbau betrifft - zerstört er ihre Umwelt oder bringt er hohe Einkommen. Welche Sicht haben wir, welche Position nehmen wir ein - was bedeutet „wunderbar geschaffen!“ in unseren Kontexten? Was hören wir, wenn wir den 139. Psalm sprechen?

Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e. V.

Sie sind herzlich eingeladen, am Freitag, 7. März 2025, um 18.00 Uhr im Geschwister Scholl Haus in Ötigheim den ökumenischen Weltgebetstag-Gottesdienst zu besuchen und zu feiern. Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, darf sich gerne an Ingrid Rastätter wenden unter der Tel.-Nr. 07245/939833

Café Kirche

Wir laden Sie ein zu Kaffee und Kuchen, zum Schmökern oder Unterhalten. Im Café Kirche gibt es feinen Kaffee mit Bohnen aus der Bietigheimer Rösterei Erbolino und vor allem: ein tolles Team, das sich freut, wenn Gäste kommen!

Das Café Kirche ist immer montags von 10.00 bis 12.00 Uhr und sonntags nach dem Gottesdienst in Muggensturm geöffnet.

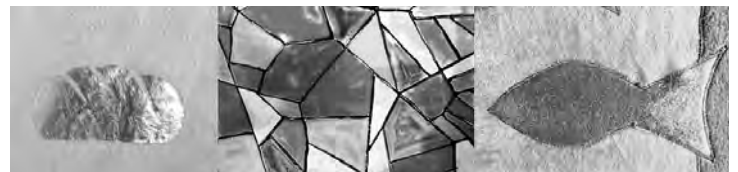
Intervallfasten in der Fastenzeit

Die Wochen zwischen Aschermittwoch und Ostern sind im Kirchenjahr besondere Wochen: Eine Zeit des Fastens und der Innenschau. Im Rahmen der Bietigheimer Aktion „Fit in den Frühling“ bietet Dr. Thomas Kölmel den Programmpunkt „Intervallfasten“ an. Los geht es am Montag, 10. März, von 18.15 Uhr bis 19.15 Uhr im Farrenstall in Bietigheim mit einer Einführung in das Intervallfasten. In den weiteren Treffen gibt es Gelegenheit, sich über die Erfahrungen auszutauschen und Motivation zu holen. In diesen Wochen werden Sie mehr über sich selbst und die „hellen Seiten“ der Mäßigung und des Verzichts erfahren. An ein bis zwei Terminen wird Pfarrerin Christina Wächter mit den Teilnehmenden der spirituellen Dimension des Verzichts nachgehen.

Hier die weiteren Termine

17.03., 24.03., 31.03. und 07.04.

Eine Anmeldung ist bis zum 28. Februar mit dem Anmeldeformular möglich, das auf www.bietigheim.de zu finden ist.



Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim
Beethovenstr. 39a, 76461 Muggensturm, Tel. 07222/81380

Öffnungszeiten

Di. und Do. 9.00 - 11.00 Uhr, Mi. 14.00 - 17.00 Uhr
christina.waechter@kbz.ekiba.de
dreieinigkeitsgemeinde.muggensturm@kbz.ekiba.de



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

KVV/AVG informiert

Nächtliche Einschränkungen zwischen Baden-Baden/Kuppenheim und Karlsruhe

In den Nächten von Montag, 23. Februar (jeweils ab 21 Uhr), bis Freitag, 7. März (jeweils bis 5 Uhr), führt die DB InfraGO verschiedene Bauarbeiten zwischen Karlsruhe und Offenburg durch.

Aus diesem Grund kommt es auf den Stadtbahnlinien S7, S8 und S71 vom 23. Februar bis 6. März zu verschiedenen nächtlichen Einschränkungen:

- In den Nächten vom 23./24. Februar und 24./25. Februar (jeweils ab 21 Uhr), entfällt der Abschnitt Kuppenheim Karlsruhe Tullastraße der Stadtbahnlinie S8. Ein Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen wird zwischen Kuppenheim und Karlsruhe Hbf eingerichtet. Die Fahrten Rastatt Karlsruhe Tullastraße der Stadtbahnlinie S7 nach 21 Uhr entfallen komplett.
- In den Nächten vom 25./ 26. Februar, 26./ 27. Februar sowie 28. Februar/1. bis 2./3. März (jeweils ab 21 Uhr), entfällt der Abschnitt Rastatt Karlsruhe Tullastraße der Stadtbahnlinie S8.

Die Fahrten Rastatt Karlsruhe Tullastraße der Stadtbahnlinie S7 nach 21 Uhr entfallen ebenfalls komplett. Ein SEV mit Bussen wird jeweils zwischen Kuppenheim beziehungsweise Rastatt und Karlsruhe Hbf eingerichtet.

Vom 3. bis 6. März entfällt je Richtung eine Stadtbahn Rastatt Karlsruhe Tullastraße der Stadtbahnlinie S7. Die Linie S8 verkehrt wie gewohnt. Ein SEV wird nicht eingerichtet.

- S7 (Zugnummer 85597) Karlsruhe Tullastraße (22:17 Uhr) - Rastatt (22:56 Uhr) entfällt vom 3. bis 6. März.
- S7 (Zugnummer 85592) Rastatt (23:12 Uhr) - Karlsruhe Tullastraße (23:50 Uhr) entfällt vom 3. bis 6. März.

Außerdem entfällt eine Fahrt der Stadtbahnlinie S71 vom 23. bis 26. Februar:

- S71 Karlsruhe Hbf (22:49 Uhr) - Ettlingen West (22:54 Uhr) - Rastatt (23:10 Uhr) - Baden-Baden (23:18 Uhr) entfällt im Zeitraum vom 23. bis 26. Februar. (Ohne Ersatzverkehr).
- Alternative: Regionalverkehr der DB Regio

Zudem wird eine Fahrt im Frühverkehr der Stadtbahnlinien S7/S8 am 26. und 27. Februar umgeleitet:

- S7/S8 Karlsruhe Hbf (4:40 Uhr) - Rastatt (4:56 Uhr) - Bühl/Freudenstadt Hbf
- Diese Stadtbahn beginnt am 26. und 27. Februar in Karlsruhe Hbf und verkehrt ohne Halt bis Rastatt und von dort wie gewohnt weiter nach Bühl bzw. Freudenstadt.
- Es verkehrt ein Ersatzbus Karlsruhe Hbf (Vorplatz) (3:44 Uhr) - Rastatt (4:46 Uhr) via Durmersheim.

Fahrgäste werden gebeten die entsprechenden Informationsanhänge an den Haltestellen entlang der Strecke zu beachten. Weitere Informationen zum Fahrplanangebot der AVG gibt es online unter avg.info/fahrplan/fahrplanauskunft.

Polizeipräsidium Offenburg informiert

Sexuelle Erpressung/Sextortion - Was dahintersteckt und wie Sie sich schützen können

Bei Sextortion geht es um sexuelle Erpressung. Die Täter bringen ihre Opfer dazu, sich vor der Webcam auszuziehen und sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Hierbei zeichnen sie die sexuellen Handlungen auf und drohen im Anschluss daran, dieses Video im Internet zu veröffentlichen, falls der geforderte Geldbetrag nicht bezahlt würde.

Bei einer anderen Variante von Sextortion verschicken die Täter an ihre Opfer per E-Mail ein Erpresserschreiben, in dem sie behaupten, von ihrem Opfer Sexvideos aufgenommen zu haben. Die Täter drohen ebenfalls mit der Veröffentlichung der Videos und fordern Geld.

Tipps

- Gehen Sie nicht auf die Forderungen ein.
- Brechen sie den Kontakt sofort ab.
- Sichern Sie die Chatverläufe und Nachrichten mittels Screenshot.
- Erstellen Sie sofort Anzeige bei der Polizei.

Deutsche Rentenversicherung informiert

Auswirkung auf Rentenhöhe- Gestiegene Beitragssätze werden ab März 2025 berücksichtigt

Seit Jahresbeginn haben die meisten Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag für Versicherte erhöht. Ab März sind davon auch viele Rentnerinnen und Rentner betroffen - die überwiesene Rente fällt dann entsprechend geringer aus. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hin.

Rentenversicherung übernimmt Hälfte des Zusatzbeitrags

Wie beim regulären Krankenkassenbeitrag übernimmt die DRV für Rentnerinnen und Rentner auch hinsichtlich des Zusatzbeitrags die Hälfte der Kosten. Diesen Anteil leitet sie direkt an die jeweilige Krankenkasse weiter. Hat eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag also beispielsweise um ein Prozent erhöht, erhalten Rentnerinnen und Rentner 0,5 Prozent weniger Rente. Bei einer Bruttorente in Höhe von 1.600 Euro ergibt das eine um acht Euro niedrigere Auszahlung.

Keine Auswirkungen für Januar und Februar

Für die Rentenzahlung im Januar und Februar 2025 wurden die zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge weiter auf Grundlage des bisherigen Beitrags berechnet. Grund hierfür sind gesetzliche Vorgaben, die bei Rentnerinnen und Rentnern sowohl für Senkungen als auch für Erhöhungen gelten.

Information erfolgt über den Kontoauszug der Bank

Über Änderungen der aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge werden Betroffene generell über den Kontoauszug ihrer Bank informiert. Nur in Ausnahmefällen versendet die DRV schriftliche Bescheide zum Beispiel bei Personen mit sogenannten abgetrennten Zahlungen wie Pfändungen. Ebenso in Fällen, in denen Bescheid- und Zahlungsempfänger nicht identisch sind oder wenn die Zahlung der Rente auf das Konto einer anderen Person erfolgt.

Rentenbeziehende mit Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung

Erhalten Rentenbeziehende einen Zuschuss zu einer freiwilligen Krankenversicherung, führt die Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes der Krankenkasse, ebenfalls um zwei Monate zeitversetzt, zu einer höheren Zuschusszahlung. Über eine Änderung der Zuschusshöhe informiert die DRV BW stets mit einem Bescheid.

Mehr Informationen und Beratung

Empfehlenswert - Broschüre Rentner und ihre Krankenversicherung zum Download oder Bestellen unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Kontakt zur regionalen Beratung der DRV BW - online, telefonisch, per Video oder vor Ort unter www.drv-bw.de/kontakt

Ist Ihr **Briefkasten** gut lesbar **beschriftet?**



Sie erleichtern damit die zuverlässige Zustellung Ihres Amts-/Mitteilungsblattes.

Kleinanzeigen

Freundliche Familie sucht

Haus oder Wohnung - gerne mit Garten, ab 4 Zi., langfristig zur Miete oder zum Kauf. 2 Kinder + Hund, gesichertes Einkommen (öffentl. Dienst). Tel. 0178/1 69 22 78

Putzperle gesucht

Familie mit 2 Kindern sucht eine zuverlässige und liebe Putzhilfe, die uns wöchentlich für 2-3 Stunden in Steinmauern unterstützt. Telefon 0152/22 89 58 59

Pflegeapartment

im Haus Sybilla in Muggensturm, 22 m² ab sofort zu verkaufen. Zuschriften bitte unter Chiffre-Nr. 544639 an Dürschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstr. 12, 76477 Elchesheim-Illingen oder E-Mail an: chiffre@duerschnabel.com

Wer hat im Raum Rastatt bis Durmersheim und Umland

schöne bezahlbare 1 1/2-Zi.-Whg. (ca. 42 m²), EG/Lift, Blk., in Ortsmitte, eiligst, langfristig an nette gehbehinderte Dame, NR, keine Tiere, zu vermieten? Telefon 0151/67 04 51 25



Jetzt online bestellen!

Investieren Sie in Edelmetalle
www.Edelmetall-Handel.de

Maier

IHR RENOVIERER

Qualifizierter Malerbetrieb

Faszination und Kreativität

- Malerarbeiten
- Designbodenbeläge (Holz-, Stein- oder Metalloptik)
- Verlege- und Ausbesserungsarbeiten
- Renovierung & Modernisierung u.v.m.



Durmersheimer Str. 24, Malsch, Tel. 07246/9498 01-9, info@maier-renovierer.de

ACHTUNG!

Kaufe alte Nähmaschinen, Schreibmaschinen, versilberte Bestecke, Zinn, Porzellangeschirr, Pelze, Schmuck, Bilder, Teppiche, Antiquitäten.

Mobil 0174 5734811

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



www.pfullendorfer.de

Ihr Fachberater vor Ort:

Herr Manuel Estrada

Telefon: 01590-433 5126

m.estrada@pfullendorfer.de

Immobilien



Weitblick ist in herausfordernden Zeiten besonders wichtig.

Als Kenner des regionalen Immobilienmarktes erzielen wir für Ihr Objekt den Bestpreis.

Kaiserstr. 37, 76437 Rastatt
Telefon 07222.384-100
immobilien@spk-rastatt-gernsbach.de

**Ihr Immobilienteam –
die Spezialisten aus
der Region.**



**ImmobilienCenter
Rastatt-Gernsbach**

Persönlich. Regional. Zuverlässig.



QR-CODE SCANNEN UND FOLLOWER WERDEN

TRAUER

Danksagung - Statt Karten

Vielen Dank an alle, die sich mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme beim Abschied unserer lieben

Doris Bouché

auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und ihr die letzte Ehre erwiesen haben.

**Werner Bouché mit Familie
und allen Angehörigen**

Ötigheim, im Februar 2025

*Und immer sind da Spuren deines Lebens, Gedanken, Bilder und Augenblicke.
Sie werden uns an dich erinnern, uns glücklich und traurig machen
und dich nie vergessen lassen.*

Wir trauern um unsere liebe und fleißige Mama,
Schwiegermama und Oma

Christa Hofer

geborene Krätzschmar

* 7. Mai 1949 † 21. Dezember 2024

Nach einer schlimmen Leidenswoche begann sie ihre letzte Reise.



Wir werden dich immer in unserem Herzen tragen:

Stefanie, Wolfgang und Felix Lucht mit Barnaby
Florian, Stephanie, Elina und Noah Ledain mit Holly
im Namen aller Angehörigen

Auf Wunsch unserer Mama nehmen wir als Familie in aller Stille
im Friedwald Dudenhofen Abschied.

*Trauern
ist liebevolles
Erinnern.*
unbekannt



*Damit der Abschied
ein würdevoller
und tröstlicher ist.*

Tag & Nacht

Tel. 0 72 22 / 78 78 0

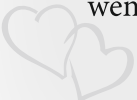
Muggensturm · Hauptstraße 50
www.bestattungen-berdon.de



Berdon
Bestattungen seit 1949

RASTATT · ÖTIGHEIM · MUGGENSTURM · BISCHWEIER · DURMERSHEIM

Liebe hört nicht auf,
wenn ein Mensch
gegangen ist.



Mit Herz für Ötigheim

SG Bestattungen

Kronenstr. 6 · 76470 Ötigheim

24 Stunden für Sie da unter:

07222 / 963 942 0

DEINE CHANCE – BEWIRB DICH JETZT!

Wir brauchen dich!



caritas

Caritasverband für den
Landkreis Rastatt e. V.



Zur Verstärkung unseres Teams in der **ALTENTAGESSTÄTTE Durmersheim** suchen wir Sie als

Fahrer (m/w/d) Minijob

Betreuungskraft § 43 (m/w/d)

Teilzeit 40/50 % oder als Minijob

Pflegefachkraft (m/w/d) Teilzeit 50 %

Nähere Informationen über den **Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.** und über diese Stellen finden Sie auf unserer Homepage www.caritas-rastatt.de unter **Caritas als Arbeitgeber**.

Telefonisch steht Ihnen Frau Rapp unter 07222 775700 gerne zur Verfügung.

Werden Sie Teil unseres Teams. Wir freuen uns auf Sie.

Ausbildung 2025: Berufskraftfahrer (M/W/D)



Für unseren **Ausbildungsstart am 01.09.2025** sind wir bereits jetzt auf der Suche nach motivierten Auszubildenden für den Bereich Spedition & Logistik. Sichere dir jetzt Deinen Ausbildungsplatz und werde Teil des Hartmann-Teams!

Deine Ausbildung

- Du steuerst unsere modernsten Lkws und bist verantwortlich dafür, dass unsere Produkte wie Lebens- und Genussmittel, Pharmaartikel und Ersatzteile zuverlässig und pünktlich ausgeliefert werden
- Du erlernst alle technischen Anforderungen an Dein Arbeitsgerät Lkw
- Du erhältst umfangreiche Kenntnisse in Fahrzeugtechnik und Ladungssicherung
- Im Rahmen Deiner Ausbildung erwirbst Du den Lkw-Führerschein
- In unserer betriebseigenen Werkstatt wirst Du in Wartungsarbeiten rund um den eignen Fuhrpark unterwiesen
- Eine abwechslungsreiche Ausbildungszeit mit vielen verschiedenen Stationen erwartet Dich
- Du darfst schon in der Ausbildung unsere erfahrenen Trucker auf Ihren Touren begleiten
- Enge Betreuung durch Deinen internen Ausbilder

Deine Qualifikationen

- Schulabschluss: ab Hauptschulabschluss
- Mindestens Besitz der Führerscheinklasse B
- Interesse an Technik + Motoren
- Kommunikationsstark
- Körperlich belastbar + zuverlässig

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

- HARTMANN Spedition & Logistik AG, Draisstraße 25 c, 76461 Muggensturm
- E-Mail: bewerbung@hartmannag.de

Chancen durch KI

Neue Karriereperspektiven und Fachkräftesicherung

tn. Künstliche Intelligenz verändert unser Leben rasant und macht auch vor der Arbeitswelt nicht halt. Neue Berufe entstehen ebenso wie neue Entwicklungsmöglichkeiten im ausgeübten Beruf. Die deutschen Arbeitnehmenden treibt das um: Einer aktuellen Studie zufolge wünschen sich 44 Prozent der Befragten innerhalb der nächsten fünf Jahre eine KI-Fortbildung. Immerhin geht es um die Zukunftssicherheit der eigenen Arbeit und die Beschäftigungsfähigkeit.

Unternehmen sind gut beraten, ihren Mitarbeitenden KI-Weiterbildungen anzubieten. Menschen, die im Umgang mit KI-Tools und -Assistenten geschult sind, seien meist produktiver und offener für Veränderungen – eine wichtige Voraussetzung für die Einführung virtueller Systeme.

Dort wo der Mensch an seine kognitiven oder körperlichen Grenzen stößt, setzt die KI an und unterstützt ihn. So ermöglicht sie auch eine bessere Inklusion von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen. Außerdem sei ein fairer Zugang zu KI-Qualifizierungsangeboten nicht nur gerecht, sondern unverzichtbar für eine nachhaltige Bindung von Talenten. All diese Faktoren stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Dennoch geben erst 28 Prozent der weiblichen sowie 36 Prozent der männlichen Arbeitnehmer an, bereits an KI-Schulungen teilgenommen zu haben. Ungleich ist die Verteilung auch bei den Altersgruppen: Demnach hat nur knapp ein Drittel der Babyboomer bisher eine Fortbildung absolviert – bei der jüngeren Generation liegen die Zahlen wesentlich höher.

Ausbildung 2025: Kaufmann/-frau (m/w/d) für Spedition und Logistikdienstleistung



Für unseren **Ausbildungsstart am 01.09.2025** sind wir bereits jetzt auf der Suche nach motivierten Auszubildenden für den Bereich Spedition & Logistik. Sichere dir jetzt deinen Ausbildungsplatz und werde Teil des Hartmann-Teams!

Deine Ausbildung

- Planung, Steuerung und Organisation von Warenflüssen
- Effiziente Disposition von Gütern und Fahrzeugen
- Professioneller Kundenservice
- Effiziente Steuerung der Lagerlogistik für verschiedene Kunden
- Sicherer Umgang mit EDV/Warenwirtschaftssystemen
- Abwechslungsreiche Ausbildungszeit mit einer Vielzahl von Stationen
- Enge Betreuung durch deinen internen Ausbilder

Deine Qualifikationen

- Schulabschluss: Mittlere Reife oder Fachhochschulreife/Abitur
- Gute Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil, insbesondere Englisch
- Sicherer Umgang mit den MS-Office Anwendungen
- Interesse an logistischen Prozessen
- Kommunikationsstark
- Hohe IT-Affinität
- Teamplayer

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

- HARTMANN Spedition & Logistik AG, Draisstraße 25 c, 76461 Muggensturm
- E-Mail: bewerbung@hartmannag.de

DEINE CHANCE – BEWIRB DICH JETZT!

Wir brauchen dich!



Rechtsanwaltsfachangestellte m | w | d

Neue/n Mitarbeiter*in in Teilzeit oder als Minijob gesucht.

Aktuell besteht das Team aus acht Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen.

Durch meine Spezialisierungen ergeben sich abwechslungsreiche und interessante Tätigkeiten, gerne auch im Bereich Buchhaltung.

Bei Interesse freue ich mich über Ihre Bewerbungsunterlagen, die Sie mir gerne elektronisch zukommen lassen, an kanzlei@kanzlei-vetter.com

Quereinsteiger sind willkommen!

KARIN VETTER

RECHTSANWÄLTIN

Fachanwältin für Erbrecht | Fachanwältin für Steuerrecht | Zertifizierte Testamentsvollstreckerin

Kaiserstraße 67–69 | 76437 Rastatt | 07222 382 30 | kanzlei@kanzlei-vetter.com

PFLEGE, GESUNDHEIT, WELLNESS

Die richtige Adresse finden Sie hier!



KRANKEN
ALTEN
PFLEGE
DIENST
HARTMANN

Pflegedienst Georg Hartmann
Bietigheim 0 72 45 93 71 37
www.pflege-hartmann.de

IHR ALLTAG WIRD
LEICHTER MIT UNS!



Wenn es alleine nicht mehr geht.

Wir beraten Sie gerne.
Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

S Sankt Franziskus
Mobiler Pflegedienst - Sozialstation
Wilhelmstr. 49 · 76461 Muggensturm



07222 9085-0



www.sst-franziskus.de



Das **Plus** an Leistung
für den Menschen

Tagespflege Etje – Vereinbaren Sie gerne einen
kostenlosen Schnuppertag in unserer Einrichtung!

SPPS Baden-Baden Rastatt GmbH

Händelstraße 4 · 76470 Ötigheim

Tel. 0 72 22 / 90 29 000 · oetigheim@sp-ps.de · www.sp-ps.de



Professionelle Steinreinigung

Damit Ihre Wege, Einfahrten und Terrassen wieder wie neu aussehen!



Was macht die Steinpflege Wolf GmbH aus?

Als professionelles, regionales Unternehmen mit langjähriger Branchenerfahrung bieten wir seriöse und nachhaltige Lösungen. Mit unserer effektiven 4-Schritt-Reinigung sorgen wir für Sauberkeit, die Bestand hat. Der Frühling kommt – Zeit für Frische und Neubeginn. Vertrauen Sie auf unsere Expertise für beste Ergebnisse.

Nachhaltig und regional!
Jetzt auch in Baden.

📍 Schwarzwaldstr. 139
76532 Baden-Baden
☎ 0 72 21 / 943 40 21
📞 0 157 850 082 45
✉ kontakt@steinpflege-wolf.de
🌐 www.steinpflege-wolf.de

Eingetragen bei der:



HANDWERKSKAMMER
KARLSRUHE



Weitere Infos:
einfach QR scannen!



Rufen Sie uns an:
☎ 0 72 21 / 943 40 21

1. Kontaktaufnahme mit unserem Büro per Telefon oder E-Mail
2. Vor-Ort Beratung und Erstellung eines Kostenvoranschlages
3. Terminvereinbarung für die Reinigung

Schon gewusst? Traumküche zu gewinnen! ^{*1}

Gemeinsam mit **RPR1** verlosen wir eine
Küche im Wert von
12.000 €!

So einfach nimmst Du teil:

Fülle das Teilnahmeformular unter
www.schongewusst.de
aus!

Die Aktion läuft
bis zum 27.04.2025!

Jede im Aktionszeitraum
gekauft Küche nimmt
automatisch an der
Verlosung teil!



schongewusst.de

^{*1}Teilnahmebedingungen unter www.schongewusst.de

Für Sie **4x** in der Region

📍 Bellheim

📍 Speyer

📍 Landau

📍 Rheinstetten

Strohmeier **Gilb**
küchenWELT

Ihr Partner für Küche, Bad und Living

www.gilb.de